Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

# AKTIONSPLAN INKLUSION 2017/18

## für ein barrierefreies Niedersachsen

Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention

Niedersachsen. Klar.

Vorwort des Niedersächsischen Ministerpräsidenten . . . 2
Vorwort der Niedersächsischen Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung . . . 3
Grußwort der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen . . . 4
Vorwort zum Landesaktionsplan Inklusion 2017/2018 . . . 5
Niedersächsische Staatskanzlei (StK) . . . 7
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) . . . 7
Niedersächsisches Kultusministerium (MK) . . . 9
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) . . . 11
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) . . . 12
Niedersächsisches Justizministerium (MJ) . . . 13
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) . . . 13
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Umweltschutz (MU) . . . 14
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (MI) . . . 14
Niedersächsisches Finanzministerium (MF) . . . 14
1 Handlungsfeld Bewusstseinsbildung . . . 15
2 Handlungsfeld Partizipation . . . 18
3 Handlungsfeld Kommunikation . . . 21
4 Handlungsfeld Bildung . . . 23
4.1 Frühkindliche Bildung . . . 24
4.2 Schulische Bildung . . . 26
4.3 Übergang Schule – Beruf . . . 28
4.4 Hochschule . . . 29
5 Handlungsfeld Arbeit . . . 30
6 Handlungsfeld Wohnen . . . 34
7 Handlungsfeld Mobilität . . . 37
8 Handlungsfeld Familie . . . 41
9 Handlungsfeld Gesundheit und Pflege . . . 44
10 Handlungsfeld Freizeit und Sport . . . 47
11 Handlungsfeld Kultur . . . 50
12 Handlungsfeld Medien . . . 53
Bildnachweis . . . 55

## VORWORT DES NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN

Alle Menschen sollen die gleichen Rechte haben. Kein Mensch soll benachteiligt sein. Alle Menschen können überall dabei sein und überall mitmachen. Das bedeutet Inklusion für mich.
Wir alle wissen, dass dies ein ambitioniertes Ziel ist, weil heute noch nicht alle Menschen ohne Einschränkungen überall dabei sein können; das gilt für Niedersachsen genauso wie für die anderen Bundesländer. Das Thema Inklusion betrifft dabei nicht nur eine kleine Gruppe in der Bevölkerung. In Niedersachsen leben rund 1,34 Millionen Menschen mit Behinderungen, darunter knapp 785.000 Menschen mit einer Schwerbehinderung. Das heißt, dass jeder sechste Mensch in Niedersachsen von möglichen Einschränkungen im gesellschaftlichen Leben betroffen sein kann.

Für die Landesregierung waren und sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen stets ein wichtiges Anliegen. Wir haben uns bewusst dafür entschieden, für die Landesaktionspläne Inklusion einen zwei Jahres – Rhythmus zu wählen, denn Inklusion ist so wichtig, dass wir uns dazu entschlossen haben, sie als fortlaufenden, dynamischen Prozess zu betrachten.

Der nun vorliegende Landesaktionsplan Inklusion für die Jahre 2017 und 2018 stellt die Grundlage dar, auf der die Landesregierung systematisch weiter ihren Weg hin zu einem noch inklusiveren Niedersachsen beschreiten möchte. Der Aktionsplan beschreibt Ziele und formuliert ganz konkrete Maßnahmen aus allen wesentlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, die geeignet sind, die UN-Behindertenrechtskonvention Schritt für Schritt weiter umzusetzen.

Die zu ergreifenden Maßnahmen sind so vielfältig, dass es schwerfällt, einzelne davon herauszuheben. Aus meiner Sicht ist aber das Stichwort „Barrierefreiheit" ein ganz wichtiges Schlüsselwort in diesem Aktionsplan. Zunächst gilt dies für die Barrierefreiheit im herkömmlichen Sinne. Es muss selbstverständlich sein, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nicht durch Barrieren eingeschränkt wird und Menschen mit Behinderungen an jeden Ort gelangen können, den sie erreichen möchten. Das gilt für die Bereiche Wohnen und Mobilität genauso wie für die Bereiche Bildung, Arbeit, Kultur, Freizeit und Sport.

Barrieren müssen aber zunächst auch aus den Köpfen vieler Menschen abgebaut werden.

Ein wesentlicher Schwerpunkt des Aktionsplanes liegt deshalb darin, die Menschen zum Thema Inklusion zu sensibilisieren. Die Umsetzung der erarbeiteten Ziele und Maßnahmen ist als gesamtgesellschaftlicher Lernprozess zu verstehen. Hier gilt es zunächst, die relevanten Akteurinnen und Akteure für Inklusion zu sensibilisieren, Möglichkeiten und Chancen darzustellen und Wege aufzuzeigen.

Ein weiterer Schwerpunkt werden aus meiner Sicht die wichtigen Maßnahmen aus dem Handlungsfeld Kommunikation sein. Hier geht es um die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu behördlichen Informationen, also Dokumenten und Publikationen. Niedersachsen ist hier sicher schon auf einem guten Weg, weitere Schritte sind jedoch durchaus nötig.

Wir möchten den Rechten von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verwirklichung in allen Politikbereichen einen hohen Stellenwert einräumen.

Was seit dem Bestehen der UN-Behindertenrechtskonvention durchaus neu ist, ist die Sichtweise, dass die Politik für Menschen mit Behinderungen nicht mehr alleinige Aufgabe des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist. Deshalb sind an diesem Prozess alle Ministerien beteiligt gewesen und bleiben auch im Rahmen der Umsetzung aktiv und verantwortlich. Zum Abschluss möchte ich mich ganz herzlich bei allen bedanken, die an der Erstellung dieses Aktionsplanes beteiligt waren. Mein Dank geht an die Mitglieder der Fachkommission Inklusion unter der Leitung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie den Mitgliedern der Unterarbeitsgruppen. Sie alle haben ihren Fachverstand, vor allem aber auch ein außergewöhnliches Maß an Sensibilität und Kompetenz im Umgang mit Menschen mit Behinderungen eingesetzt, um die Ziele und Maßnahmen für diesen Landesaktionsplan zu formulieren. Damit haben sie einen Grundstein gelegt und einen unschätzbaren Beitrag dazu geleistet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Niedersachsen mit Leben zu füllen.

Stephan Weil



## VORWORT DER NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIN FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GLEICHSTELLUNG

Der erste Landesaktionsplan Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niedersachsen liegt nun vor. „Endlich", wird so mancher sagen. Auch ich hätte mir einen solchen Plan durchaus früher gewünscht. Aber lassen Sie uns an dieser Stelle den Prozess, in dem dieser Aktionsplan entstanden ist, etwas genauer betrachten.

Unsere Koalitionsvereinbarung aus dem Jahr 2013 sieht vor, dass in allen Ministerien Maßnahmenkataloge für die Umsetzung der Inklusion erarbeitet und diese Vorschläge dann in einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zusammengeführt werden. Die Koalitionsvereinbarung sieht auch vor, daneben eine Fachkommission mit den Betroffenen und Verbänden einzurichten. Schon die UN-Behindertenrechtskonvention selbst sieht in Artikel 4 Absatz 3 vor, dass die Vertragsstaaten bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung des Übereinkommens mit den Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen führen und sie aktiv einbeziehen sollen.

Niedersachsen ist dieser Vorgabe nicht nur gefolgt, sondern hat mit der Einrichtung der Fachkommission Inklusion eine Beteiligung der Betroffenen und ihrer Verbände ermöglicht, die in ihrem Ausmaß und ihrer Qualität als vorbildlich bezeichnet werden kann und bundesweit einmalig gewesen ist. Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fachkommission Inklusion konnten sich abseits bürokratischer Zwänge Gedanken zum Thema Inklusion machen; sie konnten ganz konkrete Vorschläge machen, was aus ihrer Sicht zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Niedersachsen getan werden sollte. Daher bin ich stolz darauf, dass dieser Aktionsplan Inklusion neben den Maßnahmenvorschlägen aus den Ministerien auch eine Vielzahl von Maßnahmen beinhaltet, die die Fachkommission Inklusion erarbeitet hat. Die Ministerien haben sich die Vorschläge der Fachkommission Inklusion angeschaut und geprüft, ob eine Umsetzung in den Jahren 2017 und 2018 voraussichtlich möglich sein wird. Dass nicht alle von der Fachkommission Inklusion vorgeschlagenen Maßnahmen 1:1 umgesetzt werden können, war allen Beteiligten von Beginn an bewusst. Hier liegt aber auch der Vorteil, wenn wir kontinuierlich an dem Thema Inklusion weiterarbeiten und alle zwei Jahre einen aktuellen Landesaktionsplan aufstellen. Die Maßnahmen, die aus heutiger Sicht zunächst als nicht umsetzbar erscheinen, verschwinden nicht endgültig in einer Schublade, sondern können für einen Folgeplan erneut diskutiert und bewertet werden; neue Maßnahmen können hinzu kommen.

Um die Erstellung des Landesaktionsplanes weiterhin partizipativ und transparent gestalten zu können, ist das sogenannte Begleitgremium, bestehend aus der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, Vertreterinnen und Vertretern des Landesbehindertenbeirates, der Geschäftsstelle Inklusion meines Ministeriums sowie Vertreterinnen und Vertreter der Staatskanzlei sowie aller Ministerien gegründet worden. In diesem Gremium besteht die Möglichkeit eines intensiven Austausches, weil alle wichtigen Parteien in diesem Prozess an einem Tisch sitzen.

Dieser partizipative Prozess war und ist mir – genauso wie den Verbänden – besonders wichtig. Deshalb wird das Begleitgremium auch die Umsetzung des Landesaktionsplanes begleiten und bei der Erstellung der Folgepläne in den nächsten Jahren maßgeblich beteiligt sein. Solche Abstimmungsprozesse, die aus meiner Überzeugung heraus in einer Demokratie unverzichtbar sind, dauern, wenn sie ernsthaft betrieben werden, aber eben auch ihre Zeit. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Landesregierung in der Phase der Planaufstellung selbstverständlich nicht untätig war, sondern in der Praxis schon in den letzten Jahren viele Maßnahmen durchgeführt wurden, die der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens dienen.

Cornelia Rundt

## GRUSSWORT DER LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Seit 2009 sind in Deutschland die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geltendes Recht, das schrittweise umgesetzt werden muss. Neben dem Schutz vor Benachteiligungen sind die volle und wirksame Teilhabe und Einbeziehung am Leben in der Gesellschaft die zentralen Prinzipien der UN-BRK. Es muss selbstverständlich werden, dass Menschen mit Behinderungen von Anfang an und wie alle Menschen in der Gesellschaft leben und am Arbeitsleben teilhaben. Inklusion wird so zum Menschenrecht. Das entspricht dem Leitgedanken der Behindertenbewegung: „Nichts über uns ohne uns!"

**Der Niedersächsische Weg zum Aktionsplan**
Mit dem Aktionsplan 2017/2018 zur Umsetzung der BRK in Niedersachsen sind jetzt konkrete Schritte zur Verbesserung der Inklusion festgeschrieben worden. Die Maßnahmen im Aktionsplan sind das Ergebnis von zwei Arbeitskreisen. Aufgenommen wurde im ersten Schritt ein Teil der Maßnahmen, die von Betroffenen und ihren Vertretungen in der Fachkommission Inklusion erarbeitet wurden. Die Fachkommission trug der Forderung der UN-BRK Rechnung, wonach die Vertretungen behinderter Menschen an den Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention unmittelbar zu beteiligen sind. Ebenfalls sind erste Vorschläge der von der AG Inklusion aus Ministerien benannten und vom Kabinett bereits in 2015 zur Umsetzung beschlossenen Maßnahmen in den Aktionsplan eingeflossen.

**Bewusstseinsbildung**
Der intensive Austausch zwischen den Menschen mit Beeinträchtigungen sowie den übrigen Mitgliedern der Fachkommission Inklusion und der AG Inklusion hat gleichzeitig den Beitrag zur Bewusstseinsbildung geleistet, wie sie die UN-BRK ebenfalls fordert.
Mit dem ersten gemeinsamen Aktionsplan wird das Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung" allen anderen Maßnahmen vorangestellt. Das Bewusstsein zu verändern ist der Schlüssel, um Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen abzubauen. Oft sind es noch immer Barrieren in den Köpfen, die am meisten behindern. Bei allen Maßnahmen, nicht nur bei denen, die im Aktionsplan aufgeführt sind, muss beachtet werden, dass Politik für und mit Menschen mit Behinderungen grundsätzlich eine Querschnittsaufgabe ist.
Durch die UN-BRK müssen auch die Menschenrechte hinsichtlich der spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Kindern, Menschen aus anderen Herkunftsländern, lesbische Frauen, schwule Männer, bi- und transsexuelle Menschen sowie trans- und intergeschlechtliche Menschen mit Behinderungen anerkannt werden. Wenn die gleichberechtigte Teilhabe hier verweigert wird, handelt es sich um Menschenrechtsverletzungen.

**Lassen wir den Worten Taten folgen**
Gerade weil die Umsetzung der UN-BRK ein Prozess ist, der nicht in kurzer Zeit abgeschlossen werden kann, müssen umgehend weitere Schritte erarbeitet und festgelegt werden. Konkret: Die Arbeit am nächsten Aktionsplan wird jetzt beginnen. Wir brauchen den vollständigen Abbau von Behinderungen, seien es physische Behinderungen, sei es in Sprache, in Verwaltungsverfahren oder gegenüber von Menschen mit seelischen und psychischen Beeinträchtigungen. Noch ist es ein langer Weg, bis alle Menschen in allen Lebensbereichen, beispielsweise Wohnen, Arbeiten und Bildung, gleichberechtigt teilhaben können. Inklusion bedeutet umfassende Barrierefreiheit auch bei der Förderung von Projekten, Erstellung von Konzepten oder wenn es um Quartiersplanungen geht – der menschenrechtliche Ansatz der UN-BRK muss grundsätzlich in alle Entscheidungen einfließen. So wird Inklusion gelingen – für alle Menschen im Quartier.

**Die Beteiligung geht weiter – Das Begleitgremium zum Aktionsplan**
Durch die UN-BRK wird deutlich, dass die Menschenrechte selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderungen gelten. Um diese umzusetzen, muss die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände gemäß dem Motto "Nichts über und ohne uns!" in allen Phasen der Umsetzung des Aktionsplanes sichergestellt werden. Das Wissen der Vertretungen von Menschen mit Behinderungen als Experten und Expertinnen in eigener Sache wird in den Prozess der Umsetzung der UN-BRK weiter eingebracht und gehört werden. Zur Begleitung, Umsetzung und Erarbeitung der folgenden Aktionspläne wurde bereits ein Begleitgremium eingerichtet mit Ressortvertretungen, Mitgliedern des Landesbehindertenbeirates und mir als Landesbeauftragte. Das Begleitgremium wird die Umsetzung der Maßnahmen und der UN-BRK aktiv begleiten und fördern.
Mit der Weiterentwicklung und Fortschreibung wird zügig begonnen. Dabei werden weitere Akteure und Akteurinnen einbezogen werden müssen. Die noch nicht aufgenommenen Maßnahmen aus dem Papier der Fachkommission sind bei den Fortschreibungen zu berücksichtigen. Das gilt ebenso für die sogenannten „Abschließenden Bemerkungen" zur Staatenberichtsprüfung. Diese Empfehlungen waren das Ergebnis der Überprüfung der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland 2015 vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Petra Wontorra
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen



## VORWORT ZUM LANDESAKTIONSPLAN INKLUSION 2017/2018

**Dies ist der Aktionsplan Inklusion 2017/2018 des Landes Niedersachsen.**

Er enthält Ziele und Maßnahmen, die die Landesregierung in den Jahren 2017 und 2018 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) realisieren wird, um Niedersachsen in allen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen inklusiver zu gestalten. Übergeordnetes Ziel ist es, die Rechte aller Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderungen zu gewährleisten und zu fördern.

**Hintergrund: Die UN-Behindertenrechtskonvention**

Das **„Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen"** ist ein Übereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention stärkt die Rechte der Personen, die auf Grund einer Beeinträchtigung durch ihre Umwelt an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden können (siehe Artikel 1 UN-BRK). Beeinträchtigungen können in Form von körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnes-Beeinträchtigungen bestehen.

Mittlerweile ist diese Konvention in über 160 Staaten ratifiziert. In der Bundesrepublik Deutschland ist das Übereinkommen am 26. März 2009 in Kraft getreten, wodurch alle Bundesländer Vertragspartner der UN-Behindertenrechtskonvention geworden sind. Mit diesem Aktionsplan stellt sich Niedersachsen der Selbstverpflichtung, die UN-Behindertenrechtskonvention in Niedersachen umzusetzen.

Zu Recht wird mit der UN-Behindertenrechtskonvention die Forderung nach Inklusion verbunden. Gemeint sind damit die gesellschaftspolitischen Entwicklungen zum Aufbau von Strukturen und Systemen, in denen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft" erfahren können (Artikel 3 c) UN-BRK). In anderen Worten: Alle Menschen mit Behinderungen, gleichgültig welcher Art und Schwere, sind von Anfang an in allen Lebensbereichen Teil der Gesellschaft.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert mit verbindlichem Nachdruck den Vollzug einer seinerzeit in Deutschland bereits angelegten gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dafür ist ein grundlegender Wandel notwendig, der sich in dem Wechsel vom Subjekt-Objekt-Denken hin zu einem gemeinsamen Handeln und Entscheiden gleichwertiger Subjekte festmacht. Handlungsleitend sind Prinzipien wie assistierte Selbstbestimmung, Inklusion, Partizipation, Nichtdiskriminierung und angemessene Vorkehrungen (siehe Artikel 3 UN-BRK).

Das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft ist heute in Deutschland – und auch in Niedersachsen – sicherlich noch nicht vollständig erreicht. Es muss selbstverständlich sein, dass Menschen mit Behinderungen in der Mitte der Gesellschaft leben und sich dort entfalten. Den entscheidenden Schub in diese Richtung zu bringen, dazu dient dieser Aktionsplan.

**Umsetzung in Niedersachsen**

Die Landesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung festgelegt, dass zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine Fachkommission mit den Betroffenen und Verbänden eingerichtet wird. Daneben sollten in allen Ministerien Maßnahmenkataloge zur Umsetzung der Inklusion erarbeitet und unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in einer interministeriellen Arbeitsgruppe zusammengeführt werden.

Die Fachkommission Inklusion bestand aus 28 Vertretungen von Verbänden und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen (u.a. blinde, gehörlose, schwerhörige, körperbehinderte und Psychiatrie-erfahrene Menschen, Behindertensportlerinnen und -sportler) sowie gesellschaftlich relevanten Gruppen (u. a. Kirchen, Gewerkschaften, Unternehmerverband, Landessportbund) und kommunalen Spitzenverbänden. Die Leitung der Fachkommission nahm zunächst der seinerzeit amtierende Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Herr Karl Finke, und ab 2015 seine Nachfolgerin Frau Petra Wontorra wahr.

Der interministerielle Arbeitskreis Inklusion – kurz IMAK Inklusion genannt – bestand aus Vertretungen aller Ministerien sowie der Staatskanzlei. Die Leitung lag ebenfalls bei dem bzw. der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Zwischen Juni 2013 und Oktober 2014 fanden neun Sitzungen des IMAK Inklusion statt. Die während dieses Zeitraums entwickelten Maßnahmenpläne der Ressorts und der Staatskanzlei wurden zu einem Gesamtkatalog zusammengeführt. Das Kabinett hat diesen 228 Einzelmaßnahmen umfassenden Katalog am 31. März 2015 beschlossen.

Die Fachkommission Inklusion hat sich am 13. Juni 2013 konstituiert. In zehn Sitzungen der Fachkommission und 58 weiteren Sitzungen der sieben Unterarbeitsgruppen wurden Ziele formuliert und Maßnahmen entwickelt, die aus Sicht der Fachkommission geeignet sind, die UN-Be-

hindertenrechtskonvention in Niedersachsen erfolgreich umzusetzen. Im Ergebnis wurden 369 Maßnahmen zu allen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen vorgeschlagen: Inklusion, Partizipation, Kommunikation, Bildung, Arbeit, Wohnen, Mobilität, Familie, Gesundheit und Pflege, Freizeit, Kultur, Sport und Medien.

Im Juni 2016 erfolgte der Beschluss der Landesregierung, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf der Grundlage der beiden Maßnahmenkataloge des IMAK Inklusion und der Fachkommission Inklusion einen konkreten Aktionsplan für die Jahre 2017 und 2018 aufstellen wird. Die Landesregierung hat sich darauf verständigt, das Thema Inklusion als laufenden Prozess zu verstehen und dem entsprechend im zweijährigen Rhythmus Aktionspläne zu erarbeiten und umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Zusammenarbeit mit den anderen Ressorts, der Staatskanzlei, der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und Vertreterinnen und Vertretern des Landesbehindertenbeirates diesen Aktionsplan erstellt. Er enthält über 200 Maßnahmen, für die eine Umsetzung in den Jahren 2017 und 2018 vorgesehen ist. Bei der Gliederung der Maßnahmen hat eine Orientierung an den von der Fachkommission Inklusion gewählten gesellschaftlichen Bereichen stattgefunden. Neu eingeführt wurde das Handlungsfeld Bewusstseinsbildung. Neben den Maßnahmen der einzelnen Ministerien ist auch eine Reihe von Maßnahmen dargestellt, die für die gesamte Landesregierung gelten. Hierbei handelt es sich um wichtige Maßnahmen, die von allen Ressorts mitgetragen werden. Die Maßnahmen können, soweit sie Kosten auslösen, nur im Rahmen der dem Land zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umgesetzt werden und stehen insoweit unter Finanzierungsvorbehalt.

Zur inhaltlichen Begleitung des Aktionsplanes wird ein Gremium geschaffen, an dem neben Mitgliedern aus dem Landesbehindertenbeirat auch die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Ressorts teilnehmen. Bei der Umsetzung und der Fortschreibung des Aktionsplanes wird es eine kontinuierliche und partizipative Zusammenarbeit mit dem Begleitgremium und der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen geben.

Dass dieser Landesaktionsplan Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erst jetzt veröffentlich wird, bedeutet nicht, dass das Thema Inklusion in Niedersachsen bisher keine Rolle gespielt hätte. Ganz im Gegenteil. In den vergangenen Jahren war der Landesregierung das Thema Inklusion in der Praxis sehr wichtig. So wurden bereits um die 100 Maßnahmen aus den Maßnahmenkatalogen der Fachkommission Inklusion sowie des interministeriellen Arbeitskreises abschließend umgesetzt und tauchen folgerichtig in diesem Aktionsplan für die Jahre 2017 und 2018 nicht auf. Um im Einzelnen darzustellen, in welchen Bereichen und in welcher Weise die Landesregierung bereits in den vergangenen Jahren aktiv an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gearbeitet hat, stellen im folgenden Kapitel die Staatskanzlei und die Ministerien die wichtigsten der von ihnen ergriffenen Maßnahmen zum Thema Inklusion dar.

## NIEDERSÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (STK)

Die Verwirklichung der Inklusion war im Geschäftsbereich der Stk ein wichtiges Thema. Im Vordergrund standen dabei die Herstellung des barrierefreien Zugangs zu den Liegenschaften und des barrierefreien Internetauftrittes. Augenfällig wird dies durch die Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zum Hauptgebäude der Niedersächsischen Staatskanzlei.

Die StK orientiert sich bei der Bewertung des Grades der Barrierefreiheit auf ihren Internetseiten an der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung BITV 2.0 – Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz. Bei der durchgeführten Designausschreibung haben deren Maßgaben Berücksichtigung gefunden. Die Erleichterung der Lesbarkeit durch Schaffung von mehr Weißräumen stand mit im Vordergrund. Auch in Zukunft werden Designverbesserungen zur barrierefreien Nutzung in einem kontinuierlichen Prozess weiterbetrieben. Untertitel bei Videobeiträgen, die verstärkte Verwendung Leichter Sprache aber auch technische Anpassungen an neue Standards bilden zukünftige Schwerpunkte.

Auch bei der geplanten Weiterentwicklung des sog. Niedersachsenstils (corporate design der Landesverwaltung für Printprodukte) wird auf eine gute Lesbarkeit, eine kontrastreiche Darstellung sowie eine gut lesbare Schriftart sowie auf eine Gestaltung mit viel Weißraum geachtet.

Im Bereich der Demografie hat das Zukunftsforum Niedersachsen in den Arbeitsphasen 2014/2015 zu den Themen „Bildung und Mobilität“ und 2015/2016 zum Thema „Starke Städte und lebendige Dörfer in den ländlichen Räumen“ das Thema Inklusion als Querschnittsthema berücksichtigt.

Das Zukunftsforum hat in der zweiten Arbeitsphase das Projekt „Inklusives Lastrup“ zur weiteren Verbreitung und Umsetzung empfohlen. Ferner wurde der Betrieb des Dorfladens Ovelgönne unter Einbindung von Menschen mit geistiger Behinderung durch das Förderprogramm für Demografie-Projekte in Höhe von 94.794 Euro gefördert. Die Landesregierung hat für die Metropolregion Nordwest und die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg einen gesonderten Fördertitel für Demografie-Projekte ausgebracht. Der zusätzliche Ansatz beträgt bis vorerst 2019 jährlich 200.000 Euro pro Metropolregion. Daraus sollen auf Basis der Empfehlungen des Zukunftsforums Projekte aufgesetzt und gefördert werden.

## NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GLEICHSTELLUNG (MS)

Auf dem Weg zu einem inklusiven Niedersachsen ist das MS bereits wichtige Schritte gegangen:

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen wurde gestärkt, unter anderem durch die Verankerung eines Vorschlagsrechts des Landesbehindertenbeirats bei der Bestellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Alle landesrechtlichen Regelungen wurden auf ihren Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Auf der Webseite wurde – erstmals durch ein Ministerium der Landesregierung – ein eigener Navigationspunkt „Leichte Sprache“ installiert (www.ms.niedersachsen.de). Mittlerweile ist dies Standard bei allen Ministerien. Neben den Inhalten in Leichter Sprache werden auch Videos angeboten, die gesprochene Inhalte in Gebärdensprache übersetzen. Zusätzlich enthalten sie den gesprochenen Text als Laufzeile zum Mitlesen. Die Angebote in Leichter Sprache werden fortlaufend ergänzt. Neben den Webangeboten wird daran gearbeitet, Inhalte auch in gedruckten Publikationen in Leichter Sprache anzubieten.

Unser Gemeinwesen wird vor allem in den Kommunen gestaltet. Das Land möchte deshalb den Gedanken der Inklusion auch auf der örtlichen Ebene stärken. In welchem Umfang Menschen Inklusion und Teilhabechancen verwirklichen können, hängt entscheidend davon ab, welche Einstellungen in der Umgebung vorhanden sind, welche Umweltbedingungen sich bieten und wie diese genutzt werden können. Unser Ziel muss die Entwicklung von inklusiven Sozialräumen mit einer umfassenden Barrierefreiheit und Zugänglichkeit sein, mit einer Infrastruktur für Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Netzwerke, Begegnungen und Treffpunkte. Bereits im Kalenderjahr 2014 wurde deshalb ein Auslobungswettbewerb zur Umsetzung der Inklusion auf der kommunalen Ebene durchgeführt. Am 10. Juli 2014 konnten in einer kleinen Feierstunde der Landkreis Friesland, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt und der Landkreis Göttingen, die Stadt Oldenburg und die Stadt Langen für ihre vielversprechenden Projekte ausgezeichnet werden.

Es ist deutlich geworden, dass Partizipation und Inklusion in den Landkreisen, Städten und Gemeinden bereits gelebt werden; es hierfür aber auch einen Unterstützungs- und Förderbedarf gibt.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Niedersachsen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, um Anreize dafür zu schaffen, dass in möglichst vielen kommunalen Gebietskörperschaften innovative Projekte zur Verwirk-

lichung von Partizipation und Inklusion initiiert werden. Eine entsprechende Förderrichtlinie ist am 27. April 2016 veröffentlicht worden.

Auch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landessozialamt – im Geschäftsbereich des MS engagiert sich seit Jahren zum Thema Inklusion. So war es beispielsweise im Bereich der Eingliederungshilfe an der Entwicklung des „2. Leitfadens zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung" maßgeblich beteiligt. Zudem wurden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe insbesondere die Gründung und der Ausbau von Firmen gefördert, die einen besonders hohen Anteil an schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (25 bis 50 Prozent) beschäftigen.

Im Jahr 2014 wurde bei dem KinderHabenRechtePreis, dem gemeinsamen Preis des Kinderschutzbundes Niedersachsen und des Landes Niedersachsen, der Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention „Förderung von Kindern mit Behinderungen" in den Fokus gestellt; drei Initiativen, die sich besonders für die Inklusion von Kindern einsetzen, wurden ausgezeichnet

Auch mit den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII, die im Rahmen des Quotalen Systems in der Sozialhilfe in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommunen abgerechnet werden, leistet das Land einen wertvollen Beitrag zur Inklusion – wertvoll im doppelten Sinne, denn im Haushalt steht hierfür ein Betrag von annähernd 2 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Finanziert werden damit beispielsweise Leistungen für Kinder in Sprachheileinrichtungen oder in integrativen Gruppen, Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen, in Wohnstätten oder in Tagesförderstätten.

Aus Toto-Lotto-Mitteln (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich) werden zahlreiche Aktivitäten zur Inklusion bereits langjährig gefördert: z.B. Gehörlosenberatungsstellen und eine Beratungsstelle für behindertengerechtes und altersgerechtes Bauen sowie Erholungsmaßnahmen für Behinderte.

In Niedersachsen gelten auch heute schon weitreichende Anforderungen an die Barrierefreiheit von Gebäuden. Die Wohnraumförderung hält spezielle Angebote für barrierefreie Wohnungen bzw. die Schaffung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen und gemeinschaftliche Wohnformen bereit.

So konnte 1 Million Euro für das Wohnen im Quartier für Menschen mit Behinderungen im Stadtgebiet Celle gewährt werden. Der Neubau einer Wohnstätte für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung in Ganderkesee wurde ebenfalls mit 1 Million Euro unterstützt.

Zudem hilft das Land bei der Schaffung von therapeutischen Arbeitsplätzen. Zum Beispiel wurden dafür 350.000 Euro dem Wohnheim Kiefer Kate für psychisch Kranke bzw. seelisch behinderte Menschen zur Verfügung gestellt.

Die Qualifizierungsmaßnahme Taubblindenassistenz in Niedersachsen wird jährlich mit einem Betrag von knapp 45.000 Euro unterstützt. Auch wurden verschiedene Fachtage vom Land gefördert, z.B. die Erlebnismesse Inklusion in den Jahren 2015 und 2016.

Auch kleinere Projekte, wie z. B. die Erstellung der Broschüre „Hilfen für Familien mit schwerstkranken Kindern" und die Einrichtung einer Online-Plattform für Projekte in benachteiligten Gebieten (Sozialen Brennpunkten) konnten finanziert werden.

Zudem fördert das Land Projekte zur kulturellen Teilhabe, wie z.B. das „Museum der Sinne – barrierefreie Kulturgeschichte und Naturkunde für Blinde und Sehende", das 125.000 Euro erhielt und das Theaterprojekt „Alice im Wunderland".

Auch eine barrierefreien Ausstellung im Roemer-Pelizaeus-Museum Hildesheim wurde finanziert.

Durch die Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen wurde die Teilhabe von Apothekerinnen und Apothekern mit Behinderungen an der Beruflichen Weiterbildung ermöglicht.

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern unterstützt das Land interdisziplinäre Teams, die durch die Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten, Fachkräften aus Heilberufen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Psychologinnen und Psychologen durch die Verknüpfung ihrer fachspezifischen Kenntnisse gezielt entwicklungsverzögerte und/oder behinderte Kinder im Vorschulalter behandeln und fördern. Ziel ist dabei unter Berücksichtigung der individuellen Aspekte die Behinderung und/oder Entwicklungsverzögerung zu beseitigen bzw. deren Folgen abzumildern, stationäre Einrichtungsaufenthalte abzuwenden und dem Kind eine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Mit der 2015 von der Landesregierung gestarteten „Zukunftsoffensive Inklusion mit den Landesbildungszentren" soll Kindern und Jugendlichen mit einer Hör- oder Sehbeeinträchtigung und daraus resultierender Teilhabebeeinträchtigung eine inklusive und wohnortnahe Förderung und Beschulung zuteilwerden. Gemeinsam mit den Landesbildungszentren und weiteren Partnerinnen und Partnern sollen die Schullandschaft und der Unterricht so weiterentwickelt werden, dass das gemeinsame Lernen und die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf noch häufiger als bislang gelingt. Dafür sollen die Kernkompetenzen der Landesbildungszentren im Inklusionsprozess in den Handlungsfeldern „Vorschulische Bildung", „Schulische Bildung" und „Übergang Schule – Beruf" identifiziert, analysiert und gestärkt werden.

Um die Chancen von Menschen mit Behinderung bei der Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern, gibt es in Niedersachsen zwei erfolgreiche Förderprogramme:

1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die in Niedersachsen neue Arbeitsplätze für besonders betroffene Schwerbehinderte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen oder neue Ausbildungsplätze schaffen, können eine arbeits- bzw. ausbildungsplatzbezogene Förderung aus dem Programm „Arbeit ohne Hindernisse" erhalten. Diese Förderung erfolgt als Lohnkostenzuschuss für die Dauer von maximal drei Jahren bei Arbeitsplätzen bzw. maximal 24 Monaten bei Ausbildungsplätzen.
2. Um das Einstellungsverhalten von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern positiv zu beeinflussen und Vorbehalte gegen die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt abzubauen, werden in Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen und den Optionskommunen befristete Beschäftigungsverhältnisse für schwerbehinderte Menschen, die zum Personenkreis des SGB II und SGB III gehören, mit einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt gefördert.

Ein weiteres wichtiges Instrument Menschen mit Behinderungen bei der Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen, sind die Integrationsprojekte. Sie dienen der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeit stößt. Neben der Beschäftigung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes bieten die Integrationsprojekte den Menschen mit Schwerbehinderung insbesondere eine arbeitsbegleitende Betreuung an. In dem Zeitraum von 2011 bis Frühjahr 2016 konnte die Anzahl der Integrationsprojekte in Niedersachsen von 23 auf 44 nahezu verdoppelt werden.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen besuchen immer häufiger eine inklusive Schule. Bedürfen sie im Einzelfall einer individuellen Unterstützung bei der Bewältigung des Schulalltags, werden sie dabei von einer Inklusionshelferin oder einem Inklusionshelfer begleitet. Die örtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe bewilligen die hierfür erforderlichen Leistungen. Durch die erfreulicherweise zunehmende inklusive Beschulung haben sich die Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Leistungen der Schulbegleitung im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2008 mehr als verdreifacht.

## NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (MK)

Das MK vertritt die Auffassung, dass eine Gesellschaft nur dann in eine gute Zukunft gehen kann, wenn alle mitkommen können, wenn niemand ausgegrenzt wird und wenn alle Menschen mit ihren Kompetenzen, Fähigkeiten und ihrer Art wertgeschätzt werden, wenn jedes Kind die gleichen Chancen bekommt und an allen Bildungsangeboten teilhaben kann. Das MK vertritt dabei ein erweitertes Begriffsverständnis von Inklusion.

Das MK betrachtet die Inklusive Schule als Schule der individuellen Förderung. Lerngruppen in Schulen sind in der Regel heterogen zusammengesetzt.

Diese Heterogenität wird als Grundlage schulischer Arbeit begriffen und akzeptiert. Es wird nicht angestrebt, homogene Gruppen zu schaffen. Schulisch induzierte Lernprozesse werden so angelegt, dass sie der heterogenen Schülerschaft gerecht werden. Dies geschieht durch eine am Individuum ausgerichtete Planung.

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) formuliert das Ziel einer individuellen Förderung jeder Schülerin und jedes Schülers. Dabei ist „individuelle Förderung" nicht als Additivum zu verstehen, sondern integraler Bestandteil jeder Unterrichtsplanung und -gestaltung. Damit wird nicht zwischen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Unterstützungsbedarf unterschieden. Vielmehr hat jede Schülerin und jeder Schüler Lern- und Entwicklungspotentiale. Um diese optimal zu entfalten, bedarf es pädagogischer Unterstützung. Insofern hat jede Schülerin und jeder Schüler einen pädagogischen Unterstützungsbedarf. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf stellt dabei eine spezifische Ausprägung des pädagogischen Unterstützungsbedarfs unter anderen dar. Ein pädagogischer Unterstützungsbedarf kann z. B. auch durch besondere Begabungen bedingt sein. Es ist der Auftrag der inklusiven Schule, diesen Bedarfen gerecht zu werden.

Die Grundlage zur Einführung der inklusiven Schule ist im NSchG verankert. Auch das Ziel der individuellen Förderung ist durch das NSchG gegeben und in den Grundsatzerlassen aller Schulformen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I umgesetzt.

Das Ziel ist es, dass jede Schule in Niedersachsen eine inklusive Schule wird. Seit dem Schuljahr 2013/14 wird die inklusive Beschulung sukzessive aufgebaut. Das MK begleitet die Umsetzung der Inklusion mit umfangreichen Ressourcen und einer deutlich gestiegenen Personalausstattung:

Für die Umsetzung der inklusiven Schule und Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung stellt das Land allein im laufenden Haushaltsjahr 2016 rund 265 Millionen Euro zur Verfügung. Für zusätzliche Lehrerstellen,

Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Weiterbildungsmaßnahmen investiert die Niedersächsische Landesregierung von 2016 – 2020 insgesamt rund 1,7 Milliarden Euro in die inklusive Schule. Dazu gehören auch z.B. 30 Millionen Euro, durch die Niedersachsen Schulträgern per Gesetz jährlich hohe Summen zur Einführung der inklusiven Schule zusätzlich gewährt.

Die Umsetzung der Inklusiven Schule wird vom MK durch eine umfangreiche Qualifizierungsoffensive begleitet. Lehrkräfte und Schulleitungen können sich im Rahmen von zahlreichen Qualifizierungsangeboten zu inklusiven Themenfeldern fortbilden. Um den Schulentwicklungsprozess in den Grundschulen zu unterstützen, bietet das MK seit dem Sommer 2015 schulinterne Fortbildungen für die Grundschulen an. Es haben sich bisher rund 700 Grundschulen mit ca. 9000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern für dieses Qualifizierungsangebot angemeldet. Im Sekundarbereich I können die Lehrkräfte an vier zweitägigen Modulen teilnehmen, die über die Kompetenzzentren für regionale Lehrerfortbildung angeboten werden. Bis zum Schuljahresende 2015/2016 haben ca. 2400 Lehrkräfte des Sekundarbereichs I an den Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen.

Die Schulleitungsqualifizierung besteht aus sieben Abrufmodulen. Die Themen sind frei wählbar und können bedarfsgerecht kombiniert werden. Bis zum Schuljahresende 2015/2016 wurden rund 2300 Schulleitungsmitglieder fortgebildet.

Weiterhin werden begleitende Fortbildungen für Lehrkräfte über die Kompetenzzentren für regionale Lehrerfortbildung kostenfrei angeboten. Bisher haben sich ca. 9200 Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen von begleitenden Fortbildungsveranstaltungen vertiefend in inklusive Themenschwerpunkte eingearbeitet.

Diese bisher genannten Maßnahmen beziehen sich auf die bereits zur Verfügung stehenden Lehrkräfte. Es ist darüber hinaus das Ziel der Landesregierung, die Unterrichtsversorgung mit Förderschullehrkräften weiter zu verbessern.

Dazu werden kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen.

1. Mit der Novellierung der Verordnung über die Master-Abschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02.12.2015 sind für die Lehramtsstudierenden aller Lehrämter der Erwerb von pädagogischen und didaktischen Basiskompetenzen in den Bereichen Heterogenität von Lerngruppen, Inklusion, Förderdiagnostik und Deutsch als Zweit- und als Bildungssprache sowie Interkulturelle Kompetenzen verankert worden.
2. Stehen aktuell keine Förderschullehrerstunden zur Verfügung, gehen die Stunden nicht verloren und können mit Lehrkräften anderer Lehrämter abgedeckt werden.
3. Um weitere Bedarfe für die sonderpädagogische Unterstützung abdecken zu können, hat Niedersachsen darüber hinaus eine Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte an Förderschulen mit einem anderen Lehramt geschaffen.
4. Zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 ist der Quereinstieg für die Einstellung in den Schuldienst mit dem Lehramt Sonderpädagogik ermöglicht worden.
5. Seit dem Jahr 2013 wird eine berufsbegleitende Qualifizierung für Regelschullehrkräfte angeboten, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind.
6. An den Universitäten Hamburg, Oldenburg und Hannover können berufsbegleitend sonderpädagogische Studiengänge aufgenommen werden zu den Schwerpunkten Sehen, Hören, Beeinträchtigungen des Lernens und der sozialen und emotionalen Entwicklung.

Das Ziel der Landesregierung ist in etwa eine Verdopplung der Studienplatzkapazitäten in den Masterstudiengängen für das Lehramt für Sonderpädagogik. Ab dem Studienjahr 2017/2018 werden jährlich 460 Studierende (Fachfälle) das Bachelorstudium in Niedersachsen aufnehmen können. Ab 2020 werden dann vermutlich etwa 400 Studierende jährlich den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik aufnehmen.

Was brauchen wir neben den fortlaufenden Maßnahmen noch, damit Inklusion an den niedersächsischen Schulen für alle Beteiligten zu einem erfolgreichen Modell wird und die Ressourcen regional und bedarfsgerecht verteilt werden können?

Die Einführung der inklusiven Schule brauchte gesetzliche und finanzielle Grundlagen. Diese Grundlagen wurden geschaffen. Damit wurden die wesentlichen Voraussetzungen für das Gelingen von Inklusion geschaffen.

Um das komplexe Zusammenwirken der unterschiedlichen Bereiche bei der Inklusion zu bearbeiten, wird aktuell ein Rahmenkonzept Inklusive Schule mit den sechs Handlungsfeldern Rechtliche Vorgaben, Ressourcen, Personaleinsatz, Regionale Strukturen, Schulentwicklung und Unterricht sowie Fortbildung und Beratung erarbeitet.

Dieses Rahmenkonzept Inklusive Schule wird erarbeitet, um die notwendigen Bausteine für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule abzubilden, eine Zeitleiste für die Erarbeitung und Umsetzung zu präzisieren und die notwendigen Querverbindungen aufzuzeigen. Hierbei müssen dienst- und besoldungsrechtliche Aspekte, die Steuerung der Ressourcen und des Personaleinsatzes, die Schul- und Unterrichtsentwicklung, die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und das Unterstützungs- und Beratungssystem berücksichtigt werden. Die bereits vorhandenen und nachfolgend aufgeführten Ressourcen und Qualifizierungsmaßnahmen zur Einführung und Weiterentwicklung der Inklusiven Schule sind in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung.

Ein wichtiger Bereich des Rahmenkonzepts beschäftigt sich mit den zukünftigen regionalen Strukturen der Inklusiven Schule in Niedersachsen. Hierzu werden ab 2017 flächendeckend die Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule – kurz: RZI – auf den Weg gebracht.

Das Land versteht es dabei als seine Aufgabe, ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen, das Schulen bei der Verwirklichung der Inklusion berät, begleitet und unterstützt.

Ziel ist es,

- landesweit unter Beachtung regionaler Ausprägungen eine vergleichbare Qualität der Schulen mit entsprechender sonderpädagogischer Expertise sicherzustellen,
- landesweit eine einheitliche Steuerung der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung mit vergleichbaren Verfahrensweisen zu verwirklichen und
- eine innovative, leistungsfähige und ortsnahe Beratung und Unterstützung bereitzustellen.

In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt soll in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten ein RZI eingerichtet werden. Sie werden zu zentralen Anlaufstellen für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schule im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt, sei es also für Schulen, schulisches Personal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Schulträger und Studienseminare. Sie beraten und unterstützen die eigenverantwortlichen Schulen bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der inklusiven schulischen Bildung. Der Aufbau von RZI und die Übertragung der Aufgaben erfolgen schrittweise in einem mehrjährigen Prozess.

Neben all den auf den Weg gebrachten Maßnahmen hat die Landesregierung auch die Zukunftsoffensive Bildung gestartet. Herzstück dieser Zukunftsoffensive Bildung sind gute Ganztagsschulen.

Die Niedersächsische Landesregierung investiert zusätzlich rund 486 Millionen Euro bis 2019 in den Ausbau von Ganztagsschulen: Sie werden besser mit Lehrkräften ausgestattet und erhalten neue Gestaltungsmöglichkeiten. Auf einer eigenen Homepage gibt es einen umfassenden Überblick: http://www.ganztagsschule-niedersachsen.de/

## NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KULTUR (MWK)

Die staatlich-anerkannten niedersächsischen Erwachsenenbildungseinrichtungen setzen sich aktiv für das Thema Inklusion ein. Sie bieten vielfältige Angebote insbesondere für die pädagogischen Fachkräfte z.B. aus dem Kita- und Schulbereich an. Bei neuen Baumaßnahmen wird Barrierefreiheit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten stets berücksichtigt.

In Niedersachsen können Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen trotz ihrer Einschränkungen erfolgreich studieren.

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) gesetzlich verankert. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 NHG tragen die Hochschulen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschulen möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Das geltende NHG sieht zudem in § 3 Abs. 1 S. 3 NHG die Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragten der Hochschule für die Belange der Behinderten oder chronisch kranken Studierenden vor.

In § 7 Abs. 3 S. 5 NHG ist des Weiteren explizit geregelt, dass zur Wahrung der Chancengleichheit in den Prüfungsordnungen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berücksichtigt werden müssen.

Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen stehen auf den Websites der niedersächsischen Studentenwerke, der Koordinierungsstelle der Hochschulen für Studieninformation und -beratung in Niedersachsen (www.studieren-in-niedersachsen.de) und der Beauftragten der einzelnen Hochschulen umfangreiche Informationen und Beratungsangebote zur Verfügung.

Für den Kulturbereich können nachfolgende Maßnahmen beispielhaft genannt werden:

Am Oldenburgischen Staatstheater findet in den Jahren 2015-2018 eine GNUE (Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)-Brandschutzmaßnahmen statt. Es ist gelungen, in den Spielpausen 2015-2017 im Zuge dieser Brandschutzmaßnahmen einen neuen Aufzug in ein Treppenhaus des Großen Hauses einzubauen, der den barrierefreien Zugang vom Sockelgeschoss bis in den zweiten Rang ermöglicht.

Hierfür werden mehr als 300.000 Euro aufgewendet und eine signifikante Verbesserung der Barrierefreiheit erreicht. Rollstuhlfahrer erreichen nun auch alle gastronomischen Angebote in den Foyers.

Mittels der Einführung einer Audiodeskription bei einzelnen Vorstellungen des Staatstheaters Braunschweig inkl. Spieleinführung und Ertastungsmöglichkeiten von Requisiten, usw. sowie Zurverfügungstellung von Hörhilfen (Ohrhörer) für Menschen mit leichter Hör-

schädigung wird der Theaterbesuch für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung ermöglicht. Das Staatstheater Braunschweig hat seit November 2013 bis zum Ende der laufenden Spielzeit 2016/2017 31 Vorstellungen mit Audiodeskription angeboten. Darüber hinaus wurde die Begleitung einzelner Vorstellungen des Staatstheaters Braunschweig durch Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher inkl. Spieleinführung für Gehörlose eingeführt.

Die inklusive Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in allen Bereichen des Theaterpädagogischen Zentrums der Emsländischen Landschaft (TPZ), also in Theater, Tanz, Spiel und Zirkus, ist bereits Teil der Alltagskultur geworden, so etwa in den kontinuierlichen Clubs „Blauwäsche – inklusiv und bunt“ (ab 4 Jahre), „Wolkenroller“ (ab 10 Jahre) und „Total Normal?“ (ab 18 Jahre). In Großveranstaltungen stehen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit und ohne Beeinträchtigung gleichberechtigt auf der Bühne.

## NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (MW)

**Öffentlicher Personennahverkehr**

Jeder Mensch in Niedersachsen soll die Möglichkeit haben, innerhalb einer zumutbaren Zeitspanne und zu vertretbaren Preisen an den Ort zu gelangen, an den er möchte. Nutzergruppen mit unterschiedlichen Mobilitätseinschränkungen soll in den Ballungsräumen und im ländlichen Raum gleichermaßen die Teilhabe am öffentlichen Personennahverkehr auf Straße und Schiene (ÖPNV) ermöglicht werden. Zur Erreichung dieses Ziels gehören insbesondere auch Verbesserungen im Bereich der Barrierefreiheit.

Unter dem Titel „Barrierefreiheit im ÖPNV“ fand im November 2015 unter Leitung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ein Workshop mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, Entscheidungsträgern vor Ort sowie Verkehrsunternehmen statt. Dabei wurde unter anderem hervorgehoben, dass eine gemeinsame Datenbasis über die Ausstattung von Bushaltestellen in Niedersachsen sehr wichtig ist, um Barrierefreiheit beurteilen zu können. Eine Arbeitsgruppe hat zwischenzeitlich Merkmale zur Barrierefreiheit konkretisiert.

Im Schienenpersonennahverkehr schneidet Niedersachsen im Bundesvergleich bei der Stufenfreiheit von Haltepunkten überdurchschnittlich gut ab. Von den Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG sind in Niedersachsen bereits 84 Prozent stufenfrei.

Hinzu kommt, dass alle Stationen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen bereits stufenfrei erreichbar sind.

Im Oktober 2016 hat der Niedersächsische Landtag die Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) mit Wirkung zum 01. Januar 2017 beschlossen. Mit dem Gesetz erhalten die kommunalen Aufgabenträger ab 2017 zusätzlich jährlich 20 Millionen Euro für die Finanzierung von Verbesserungen im ÖPNV. Die Landkreise und kreisfreien Städte können diese Mittel insbesondere für den Einsatz flexibler Bedienformen und bedarfsgesteuerter Verkehre einsetzen, aber auch für Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit oder neue technologische Hilfsmittel. Mit der Novellierung des NNVG hat die Landesregierung die Rahmenbedingungen für einen flächendeckenden Ausbau barrierefreier Mobilität vor Ort deutlich verbessert.

**Reisen für Alle**

Die touristischen und kulturellen Angebote sollen allen Menschen in Niedersachsen zugänglich sein. Neben Menschen mit Behinderungen oder temporären Aktivitätsbeeinträchtigungen sollen auch ältere Menschen und Familien mit Kindern das Reiseland Niedersachsen genießen können.

Die hierzu erforderlichen Maßnahmen versteht die niedersächsische Landesregierung als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, die nicht nur touristische Bereiche betrifft und deren Ziel es sein soll, die Lebensqualität für alle Menschen zu verbessern. Ziel muss es sein, die Zugänglichkeit baulicher, verkehrlicher und öffentlicher Räumlichkeiten sowie der dazugehörigen Dienstleistungen zu gewährleisten und Barrieren im Bereich Information und Kommunikation abzubauen. Die Schaffung innovativer Dienstleistungen und Produkte im Tourismus, die speziell auf den Bedarf und die Wünsche von Personen mit „besonderen Anforderungen“ abgestimmt sind, gewinnt angesichts der aktuellen Zahlen zur demografischen Entwicklung immer mehr Priorität. Durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen sollen die Qualität des touristischen Angebotes weiter verbessert und neue Zielgruppen erschlossen werden, um das bislang nicht ausgeschöpfte riesige Marktpotenzial nutzen zu können.

Die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN) setzt seit 2015 das bundesweit einheitliche Zertifizierungs- und Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ um, das gemeinsam mit dem Deutschen Seminar für Tourismus (DSFT) und dem Tourismus für Alle Deutschland e.V. (NatKo) u.a. in Abstimmung mit den Behindertenverbänden erarbeitet wurde. Das System „Reisen für Alle“ ermöglicht erstmals die Erfassung der gesamten barrierefreien Servicekette: von der Information vor Reiseanritt, über die Tourist-Information und das Restaurant bzw. Hotel bis hin zum Museum.

Das Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ liefert verlässliche, detaillierte und geprüfte Informationen über die Barrierefreiheit und gibt den Gästen die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob das Angebot ihren Ansprüchen entspricht.

Mit Stand November 2016 wurden in Niedersachsen 170 Betriebe mittels Vorort-Besuchen geschulter Erheberinnen und Erheber überprüft und davon inzwischen 104 Betriebe mit den jeweils erreichten Kennzeichnungen (Informationsstufe, Stufe 1 – teilweise barrierefrei oder Stufe 2 – vollständig barrierefrei) zertifiziert.
Insgesamt unterstützen 17 Netzwerkpartner und 33 geschulte Erheberinnen und Erheber in Gesamtniedersachsen das Projekt, und es werden diverse Sensibilisierungsschulungen in unterschiedlichen niedersächsischen Regionen durchgeführt.

Die Gesamtkosten für die Schulungen, die Erhebungen in den Betrieben, die Zertifizierungen, Werbe- und Marketingmaterialien werden aus dem Budget der Landesmarketinggesellschaft TMN getragen.

## NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (MJ)

Das MJ hat seit dem Jahr 2013 viele Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen auf den Weg gebracht. Es hat dabei alle inhaltlichen Bereiche aktiviert: Personal, Fortbildung, Bau, Organisation und IT. Ein großer Teil der Maßnahmen ist schon umgesetzt worden.

Die Reichweite der Maßnahmen beschränkt sich dabei nicht auf die Gerichte und die Staatsanwaltschaften in Niedersachsen. Auch der niedersächsische Justizvollzug, der Ambulante Justizsozialdienst – zuständig für Opferhilfe und Bewährungshilfe -, und nicht zuletzt das MJ selbst verfolgen das Ziel der Inklusion.

Die Anforderungen an Inklusion sind vielgestaltig. Für die Justiz war es zunächst erste Aufgabe, einen Überblick über den Stand der Barrierefreiheit an Gerichten zu erhalten. Und es war Ziel, Maßnahmen zu erkennen, die im Gebäudebestand zu Verbesserungen führen. Beides hat die Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit in Gerichtsgebäuden“ geleistet. Die Arbeitsgruppe hat eine Bestandserhebung durchgeführt. Sie hat außerdem Gerichte besucht und dort Vorschläge gemacht, die Großteils umgesetzt worden sind. Diese Bereisungen waren auch die Grundlage für eine praxisnahe Handreichung zur Barrierefreiheit bei Justizgebäuden. Der Neubau des Fachgerichtszentrums in Hannover lieferte dazu in weitem Umfang das nötige Bildmaterial.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können sich vor Ort nunmehr von 15 ausgebildeten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Inklusion beraten lassen. Das sind Justizangehörige aus den unterschiedlichsten Diensten.

Das MJ stellt mittlerweile auch Haushaltsmittel bereit, mit denen Gerichte und Staatsanwaltschaften Hilfsmittel für Besucherinnen und Besucher mit Behinderungen anschaffen können. In diesem Jahr sind zum Beispiel mehr als 60 Evakuierungsstühle und mehrere mobile FM-Anlagen (Frequenzmodulation) beschafft worden, die in Gerichtsverhandlungen mit Hörgeschädigten genutzt werden können.

Auch die Verständlichkeit von Texten zu Rechtsfragen hat die Justiz in den Blick genommen und ein Leichte Sprache-Projekt mit der Universität Hildesheim aufgelegt. Heute liegen verschiedene Informationsbroschüren und Formulare auch in Leichter Sprache vor. Dazu kommen Ausfüllhilfen – zum Beispiel zum Antrag auf Prozesskostenhilfe –, die ebenfalls in Leichter Sprache entwickelt worden sind.

## NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML)

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Gesellschaft ist auch für den Bereich der sog. „grünen Berufe“ eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Bereits seit einigen Jahren bietet die Landwirtschaftskammer Niedersachsen deshalb sog. Werker- und Fachpraktikerausbildungen in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Hauswirtschaft für Menschen mit Behinderungen an. Diese Ausbildungen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe und dienen der Einstiegsqualifizierung. Darüber hinaus bietet die Landwirtschaftskammer auch eine Ausbildungsberatung vor dem Hintergrund von Inklusion, der Qualifizierung von behinderten Menschen in Werkstätten, sowie der Sensibilisierung von Betrieben für diesen Bereich an.

Zum allgemeinen Maßnahmenvollzug in den letzten Jahren ist anzumerken, dass die Geschäftsordnungen des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und der Ämter für regionale Landesentwicklung überprüft und um den Aspekt der Inklusion erweitert wurden.

Darüber hinaus wurde das Thema Inklusion in die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) unter Ziffer 12.6 aufgenommen. Danach sind „die Belange der Barrierefreiheit bei investiven Projekten in den Maßnahmen Dorfentwicklung, ländlicher Tourismus, Basisdienstleistungen und Kulturerbe zu berücksichtigen und umzusetzen. Ausnahmen sind besonders zu begründen“. Zudem wird die Inklusion auch bei der Maßnahme der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen berücksichtigt. Hier wird die Barrierefreiheit des Veranstaltungsortes bewertet. Auch der Internetauftritt der ELER-Förderung, also zum PFEIL-Programm, durch das Vorleseprogramm Readspeaker und farbkontrastreiche Bilddarstellung unterstützt wird. Bei der Wahl von Ver-

anstaltungsorten sowie bei deren Durchführung werden ebenfalls inklusive Aspekte berücksichtigt, z. B. bei Bedarf Vorsehen einer Gebärdendolmetscherin bzw. eines Gebärdendolmetschers oder barrierefreier Zugang zum Veranstaltungsort.

## NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND UMWELTSCHUTZ (MU)

Auch im Umweltressort wird nicht erst seit Verkündung der UN-Behindertenrechtskonvention Inklusion mitgedacht und mitgestaltet. Beispielhaft werden hier Maßnahmen, Projekte und Strategien genannt, welche die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ermöglichen:

Besonders erwähnenswert ist die Schaffung barrierefreier Naturerlebnisangebote in Niedersachsen. Durch das Programm „Natur erleben“ wurden Projekte umgesetzt, die sich vorrangig an Menschen mit Behinderungen gerichtet haben, bzw. Barrierefreiheit als Zielsetzung hatten oder von Menschen mit Behinderung umgesetzt wurden. Diese Entwicklung wurde ab 2016 in der Richtlinie „Landschaftswerte“ fortgeführt und ausgebaut und leistet einen Beitrag zur Verhinderung jeglicher Form der Diskriminierung. Damit werden Projekte gefördert, die Angebote zur Förderung der Inklusion entsprechend den Zielen der Aufwertung des Naturerbes machen. So werden beispielsweise in der Umweltpyramide des Regionalen Umweltzentrums des NABU (Naturschutzbundes) Assistentinnen und Assistenten aus dem Bereich der Werkstätten in die schulische Umweltbildung eingebunden. Es sind dadurch Außenarbeitsplätze entstanden. Dieses gute Beispiel wird auch andernorts ausgedehnt, wie z.B. auf Hartmannshof in Rotenburg (Wümme). Im Bereich der Fortbildung ist sowohl behördenintern als auch über Angebote der Alfred-Töpfer-Akademie zur Umweltbildung das Thema „Sensibilisierung, Abbau von Barrieren“ ein Baustein der Planungen.

## NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR INNERES UND SPORT (MI)

Das MI hat bis 2017 insbesondere folgende, inklusionspolitisch relevante Maßnahmen umgesetzt:

Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Dienstgebäuden des Innenressorts und die Bewegung innerhalb der Dienstgebäude zu erleichtern (bauliche Barrierefreiheit), wurden verschiedene Maßnahmen wie z. B. die Ausstattung der Aufzüge mit Brailleschrift und Sprachansage, Bereitstellung von Rampen ergriffen.

Die Führungskräfte im Ressort wurden für die Thematik sensibilisiert, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Ministerium für Inneres und Sport zu fördern.

Es werden behindertengerechte Arbeitsplatzausstattungen bereitgestellt, insbesondere auch technische Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. Assistenzgeräte) sowie eine Arbeitsassistenz (z. B. Vorlesekraft).

Um Menschen mit Behinderungen eine noch weitergehende Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich des Innenressorts zu ermöglichen, wurde die Vorlesesoftware Readspeaker in Deutsch und in weiteren Sprachen (z. B. Englisch, Spanisch) im Karriereportal implementiert.

Zudem werden Bewerberinnen und Bewerber bereits jetzt in den Ausschreibungstexten um einen Hinweis auf eine mögliche (Schwer-)Behinderung gebeten, damit ggf. Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Darüber hinaus wurde und wird die Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen in der gesamten Landesverwaltung dadurch verbessert und gestärkt, dass über das Studieninstitut Niedersachsen (SiN) diverse Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Inklusion angeboten werden. Auch wurde das Gästehaus des SiN so hergerichtet, dass Menschen mit Behinderungen die für sie interessanten Veranstaltungen auch vor Ort besuchen können. So wird ein Zimmer für Menschen mit Behinderungen („behindertengerechtes“ Zimmer) sowie auf jeder Etage des Gästehauses ein Zimmer, das für Menschen mit Behinderungen geeignet ist (insgesamt drei Zimmer), zur Verfügung gestellt. Diese Zimmer sind auch mit Notruffunktionen ausgestattet. Für Notfälle gibt es für Menschen mit Behinderungen im Gästehaus einen Evakuierungsstuhl für den Personentransport.

Im Bereich des Sports fördert das Land Niedersachsen die Inklusion seit Jahrzehnten. So ist ein Ziel des 2013 in Kraft getretenen Niedersächsischen Sportfördergesetzes, Menschen mit und ohne Behinderungen die gemeinsame Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen. Die Förderung erfolgt über den Landessportbund, welcher die Finanzhilfe des Landes gemäß bestimmter Förderrichtlinien an die niedersächsischen Sportorganisationen weiterleitet.

## NIEDERSÄCHSISCHES FINANZMINISTERIUM (MF)

In der Finanzverwaltung wurden Servicestellen in den Eingangsbereichen einiger Behörden eingerichtet. Diese dienen den Besucherinnen und Besuchern mit fachlichen Informationen und als Orientierungshilfe im Haus. Im Baubereich wurden Baufachleute zum Thema „Barrierefreies Bauen“ geschult und es wurde mit der Einrichtung der Funktion von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für barrierefreies Bauen begonnen.

# 1 HANDLUNGSFELD BEWUSSTSEINS-BILDUNG

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unterstreicht die Notwendigkeit, Strukturen und Systeme inklusiv zu gestalten. Von Anfang an sollen Menschen mit Behinderungen gesellschaftliche Teilhabe genauso erfahren können wie andere; eine „Aussonderung" gilt es von vornherein zu vermeiden.

Bereits in ihrer Zweckbestimmung (Artikel 1 UN-BRK) und in den allgemeinen Grundsätzen (Artikel 3 c UN-BRK) verpflichtet deshalb die UN-BRK den Staat dazu, die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen anzustreben und ihre Einbeziehung in die Gesellschaft mit aller Kraft zu fördern. Die vielfältigen Barrieren und Hindernisse, die Menschen mit Behinderungen beeinträchtigen, systematisch abzubauen bzw. zu vermeiden, stellt eine Querschnittsverpflichtung dar, die alle Lebensbereiche betrifft (Artikel 9 UN-BRK).

Die Umsetzung der in der UN-BRK verankerten Grundsätze ist als gesamtgesellschaftlicher Lernprozess zu verstehen. Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass für ein Gelingen das inklusive Denken und Handeln aller Akteurinnen und Akteure eine wesentliche Voraussetzung ist. Deshalb ist es wichtig, zunächst alle Beschäftigten der Landesverwaltung zum Thema Inklusion zu sensibilisieren. Daneben muss es selbstverständlich sein, dass öffentliche Veranstaltungen des Landes barrierefrei sind.

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Stärkung der Bewusstseinsbildung:<br>Alle Beschäftigten der Landesverwaltung und ihrer nachgeordneten Bereiche sind zum Thema Inklusion sensibilisiert.** | |
| 1.1 | Durchführung von und/oder Teilnahme an Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen. | **ALLE** |
| 1.2 | Thematisierung der Inklusion im Rahmen der Nachwuchskräfteentwicklung. | **ALLE** |
| | **Maßnahmen einzelner Ministerien:** | |
| 1.3 | Für alle Justizbediensteten Inhouse-Fortbildungen zur Sensibilisierung (ohne Justizvollzug). | MJ |
| 1.4 | Angebot von Fortbildungen für Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter von vorrangig kleineren Museen durch den Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e.V. (MVNB). | MWK |
| 1.5 | Sensibilisierung durch Selbsterfahrungsmaßnahmen mit Rollstuhl und/oder Blindenbrille und -stock und/oder Gehörschutz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MS und LS. | MS |
| 1.6 | Ehren- und hauptamtlich Tätige in der Jugendarbeit werden sensibilisiert und erhalten Schulungsangebote. | MS |
| 1.7 | Sensibilisierung der Kultur- und Landschaftsverbände für das Thema Inklusion. | MWK |
| 1.8 | Steigerung der Sensibilisierung der Landesmusikakademie/des Landesmusikrats für das Thema Inklusion.<br><br>Kursangebot an der Landesmusikakademie für Dozentinnen und Dozenten und Lehrerinnen und Lehrer, sowie für Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer mit Behinderungen zum Thema Inklusion. | MWK |
| 1.9 | Optimierung der Geschäftsabläufe:<br>Einführung von Vorgaben zur Barrierefreiheit in die Geschäftsordnungsvorschriften (GOV), die für die niedersächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften gelten. | MJ |
| 1.10 | Stärkung der Belange junger Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Landesjugendhilfeausschusses. | MS |
| 1.11 | Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Denkmalschutz.<br>Einzelfallbezogene Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern, Planerinnen und Planern zur objektbezogenen barrierefreien Optimierung. | MWK |
| 1.12 | Fachkräfte von öffentlichen Bibliotheken sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Leseförderung für Teilhabe sensibilisieren, Strategien und Zugänge aufzeigen.<br>Es finden pro Jahr ca. 15 Fortbildungsangebote zum Themenbereich Inklusion statt. | MWK<br>MK |



| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| 1.13 | Schwerbehindertenvertretung als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Beschäftigte mit Behinderungen transparenter machen durch<br>- Verbesserung Intranet-Auftritt der Schwerbehindertenvertretung,<br>- Einrichtung Infokasten für die Schwerbehindertenvertretung. | MI |
| 1.14 | Sensibilisierung des Führungspersonals und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsichtsämter. | MU |
| 1.15 | Sensibilisierung der Sozialen Dienste der Justiz. | MJ |
| 1.16 | Installation eines Gremiums im Ambulanten Justizsozialdienst (Beauftragte/r des Arbeitgebers für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen, gewählte Vertrauensperson für Menschen mit Schwerbehinderung, Gleichstellungsbeauftragte sowie regionale Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner). | MJ |
| 1.17 | Benennung und Schulung von internen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Inklusion in allen 11 Bezirken des Ambulanten Justizsozialdienstes durch Erweiterung des Aufgabengebietes für Gesundheitsmanagement. | MJ |
| 1.18 | Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ambulanten Justizsozialdienstes mittels einer Online-Umfrage (eine internetbasierte Befragungsmethode, bei der ein Online-Fragebogen im Webbrowser ausgefüllt wird). | MJ |
| **Ziel:** | **Veranstaltungen des Landes sind barrierefrei.** | |
| 1.19 | Öffentliche Veranstaltungen der Ministerien sind barrierefrei. Bedarfsgerecht werden Unterstützungssysteme zur Verfügung gestellt (z.B. Rampe, FM-Anlage, Schrift- und Gebärdensprachdolmetscher/-innen, Behinderten-WC etc.). | **ALLE** |
| 1.20 | Der individuelle Bedarf von Menschen mit Behinderungen wird in der Einladung zur Veranstaltung abgefragt. | **ALLE** |
| 1.21 | Erarbeitung einer Checkliste zur Durchführung barrierefreier Veranstaltungen der Ministerien und nachgeordneten Behörden. | MS<br>MW |
| 1.22 | Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien bei der Durchführung von Veranstaltungen. | MS |
| 1.23 | Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nachgeordneten Landesämter, Behörden und Bereiche bei der Durchführung von Veranstaltungen. | MS |

# 2 HANDLUNGSFELD PARTIZIPATION

Ohne die gesellschaftliche Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen kann die Umsetzung der UN-BRK und die damit verbundene notwendige gesellschaftliche Veränderung nicht gelingen.

Die UN-BRK verpflichtet den Staat dazu, Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu eröffnen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen (Präambel c, Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK). Kinder sind damit ausdrücklich in das Beteiligungsgebot miteinbezogen. Menschenrechtlich verbrieft ist überdies auch das staatsbürgerliche Recht zu wählen und gewählt zu werden, das vom Staat diskriminierungsfrei gewährleistet werden muss (Artikel 29 in Verbindung mit Artikel 5 UN-BRK).

Das Handlungsfeld beinhaltet eine Reihe von Zielen und Maßnahmen, die die Partizipationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessern sollen. Auf der einen Seite dürfen bestehende gesetzliche Vorschriften keine Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen enthalten. Auf der anderen Seite sollen die Mitentscheidungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen auch in der Praxis gestärkt werden.

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Das Ehrenamt und die Mitentscheidung von Menschen mit Behinderungen sind gestärkt.** | |
| 2.1 | Das Land wird Assistenzleistungen nach dem Vorbild der Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen (Landesblindenfonds) entwickeln. | MS |
| 2.2 | Die Landesregierung wird eine Initiative gegenüber Geschäftsführung und Verwaltung von Einrichtungen behinderter Menschen mit dem Ziel ergreifen, Menschen mit Behinderungen auch auf der Entscheidungsebene einzusetzen. | MS |
| 2.3 | Bei Kommissionen, Arbeitsgruppen, Beiräten und gleichartigen Gremien finden Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung im Rahmen der Novellierung des NBGG angemessen Berücksichtigung. | MS |
| 2.4 | Hinwirken der Landesregierung auf mehr adressatengerechte Angebote durch Trägerorganisationen und Institutionen um das Engagement von mehr Ehrenamtlichen für Menschen mit Behinderungen zu fördern. | StK |
| 2.5 | Mehr Menschen mit Behinderungen für ein Ehrenamt gewinnen durch Hinwirken der Landesregierung auf mehr adressatengerechte Angebote durch Trägerorganisationen und Institutionen. | StK |
| **Ziel:** | **Frauen mit Behinderungen sind besser vor Gewalt geschützt.** | |
| 2.6 | Ein Handlungskonzept zum Schutz von Frauen mit Behinderungen wird entwickelt. | MS |
| **Ziel:** | **Die Situation von zugewanderten Menschen mit Behinderungen ist verbessert.** | |
| 2.7 | Der Zugang der zugewanderten Menschen zu den Regelstrukturen ist gewährleistet. Die interkulturelle Öffnung der Regeldienste und die Kompetenzvermittlung der in diesen Strukturen tätigen Personen werden fortgesetzt. | MS |
| **Ziel:** | **Die Partizipationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sind verbessert (gesetzliche Grundlagen).** | |
| 2.8 | Novellierung des NBGG insbesondere:<br>- Nennung des UN-Übereinkommens im Gesetz,<br>- Festlegung der im Übereinkommen genannten innerstaatlichen Stellen,<br>- Aufnahme einer Regelung über Zielvereinbarungen. | MS |
| 2.9 | Regelung der Koordinierung eines Netzwerkes der Beiräte und Beauftragten auf kommunaler Ebene durch die/den Landesbeauftragte/n für Menschen mit Behinderungen. | MS |

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Die Teilhabechancen und die Lebensqualität für alle Menschen in Niedersachsen sind unter dem Gesichtspunkt des demografischen Wandels verbessert.** | |
| 2.10 | Entwicklung von Konzepten, Lösungsvorschlägen und Best Practice-Beispielen zur Bewältigung des demografischen Wandels. | StK |
| **Ziel:** | **Benachteiligungen rechtlicher Art, die Menschen mit Behinderungen an einer gleichberechtigten und uneingeschränkten Teilhabe hindern, sind abgebaut.** | |
| 2.11 | Überprüfung bestehender Rechtsnormen, ob diese Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen enthalten. | MI |
| **Ziel:** | **Das Wahlrecht ist inklusiv.** | |
| 2.12 | Prüfung des Kommunalwahlrechts nach Möglichkeiten der Stärkung des aktiven und passiven Wahlrechts von Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur vorübergehend angeordnet ist, sowie von Menschen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. | MI |
| 2.13 | Prüfung des Landeswahlrechts nach Möglichkeiten der Stärkung des aktiven und passiven Wahlrechts von Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur vorübergehend angeordnet ist, sowie von Menschen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. | MI |
| **Ziel:** | **Das Landesblindengeld ist geändert und das Landesblindengeldgesetz angepasst.** | |
| 2.14 | Das Landesblindengeld wird auf der Grundlage eines zu ändernden Landesblindengeldgesetzes erhöht. | MS |
| 2.15 | Das Blindengeld für Menschen in Einrichtungen wird von 100 Euro auf künftig 50 Prozent des Blindengeldes erhöht. | MS |
| 2.16 | Die Sonderregelung für blinde Menschen bis zum 25. Lebensjahr wird auf der Grundlage eines zu ändernden Landesblindengeldgesetzes gestrichen. | MS |
| 2.17 | Die Anrechnungsbeträge der Leistungen der Pflegeversicherung werden auf der Grundlage eines zu ändernden Landesblindengeldgesetzes an den bundesweiten Durchschnitt angepasst. | MS |

# 3 HANDLUNGSFELD KOMMUNIKATION

Jeder Mensch hat das Recht, in einer für ihn verständlichen Sprache zu kommunizieren. Dass kommunikative Interaktion mit der Umwelt mitentscheidet, ob Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Würde respektiert werden und als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft gelten können, bekräftigen zahlreiche Passagen der UN-BRK:

Der Abschnitt Begriffsbestimmungen klärt zunächst, was unter Kommunikation im Sinne der UN-BRK zu verstehen ist (Artikel 2 Unterabsatz 1 UN-BRK). Die dort genannten Formen der Kommunikation können Menschen mit Behinderungen frei wählen (Artikel 21 Abs. 1 UN-BRK). Da der Zugang zu Information die Kommunikation von Menschen mit Behinderungen mit ihrer Umwelt voraussetzt, ist er selbst Gegenstand eines Rechts (Artikel 21 UN-BRK). Um den Zugang auch zu Inhalten zu ermöglichen, ist die verständliche Sprache, insbesondere die in Deutschland standardisierte Leichte Sprache hier zu nennen. Neben der Anforderung, etwaige Kommunikationsbarrieren gar nicht erst aufkommen zu lassen, verpflichtet die UN-BRK den Staat dazu, Barrieren in der Kommunikation von Menschen mit Behinderungen zu identifizieren und abzubauen (Artikel 9 UN-BRK).

Die Landesregierung strebt an, rechtlichen Dokumente und Publikationen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, in einer für Menschen mit Behinderungen wahrnehmbaren und geeigneten Form zugänglich zu machen sowie relevantes Informationsmaterial in einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen.

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Alle rechtlichen Dokumente, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sowie Publikationen mit rechtlichem Inhalt sind für Menschen mit Behinderungen in einer für sie wahrnehmbaren, geeigneten Form zugänglich.** | |
| 3.1 | Alle rechtlichen Dokumente der Landesverwaltung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sowie Publikationen mit rechtlichem Inhalt sollen je nach Bedarf in der benötigten Kommunikationsart zur Verfügung gestellt werden. | ALLE |
| **Ziel:** | **Relevantes Informationsmaterial der Landesregierung ist in einfacher Sprache verfasst.** | |
| 3.2 | Publikationen der Ministerien (z.B. Flyer, Broschüren etc.) werden dann in einfacher Sprache verfasst, wenn sie für Menschen mit Behinderungen (Bürgerinnen und Bürger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) relevant sind. | ALLE |
| 3.3 | Broschüren des MS, die für Menschen mit Behinderungen von besonderem Interesse sind, werden in Leichter Sprache erstellt.<br>Im Zweifel wird der Landesbehindertenbeirat beteiligt. | MS |
| 3.4 | Transfer justizbezogener Texte in Leichte Sprache (im Rahmen eines Projekts der niedersächsischen Justiz mit der Universität Hildesheim):<br>Entwicklung einer Ausfüllhilfe zum Formular „Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe“. | MJ |
| 3.5 | Einrichtung einer „anderen Stelle“ nach § 8 der Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren (ZMV). Nachdem das Gericht die Zugänglichmachung angeordnet hat, übernimmt es diese Stelle, die Dokumente in die angeordnete – für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefreie – Fassung umzusetzen und an die betreffende Person zu übermitteln. | MJ |

# 4 HANDLUNGSFELD BILDUNG

Nach den internationalen Vorgaben soll Bildung Menschen zu der wirksamen Teilhabe in einer freien Gesellschaft befähigen; sie soll außerdem erreichen, das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zu Entfaltung zu bringen sowie die Achtung vor den Menschenrechten und der menschlichen Vielfalt zu stärken (Artikel 24 Abs. 1 UN-BRK).

Das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen können die Staaten gemäß UN-BRK am besten mit einem inklusiven Bildungssystem verwirklichen. Dabei ist Inklusion Pflicht für alle Ebenen der Bildung – von der frühkindlichen Bildung über die schulische Bildung, die berufliche Bildung bis zur Erwachsenenbildung – mit dem Ziel, allen Menschen ein lebenslanges Lernen zu ermöglichen (Artikel 24 UN-BRK).

Zu den zentralen Verpflichtungen, die den Aufbau und das Unterhalten eines inklusiven Bildungssystems flankieren, gehören geeignete Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, insbesondere die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen (auch bei allen Kindern von früher Kindheit an, Artikel 8 Abs. 2 b UN-BRK). Dazu gehört die Schulung von Fachkräften (etwa Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen) und weiterem Personal, das mit Menschen mit Behinderungen arbeitet (Artikel 4 Abs. 1 f UN-BRK).

## 4.1 FRÜHKINDLICHE BILDUNG

Um Menschen mit Behinderungen optimale Entwicklungschancen zu gewähren und damit auch für Kinder mit Behinderungen das Recht auf inklusive Bildung von Anfang an einzulösen, ist eine frühkindliche Bildung unabdingbar.

Der menschenrechtliche Schutz von Kleinkindern nach der Geburt ist zunächst getragen vom Recht auf Bildung (Artikel 24 UN-BRK), das in allen Lebensphasen Anwendung findet. In die menschenrechtlichen Gewährleistungen ist auch das soziale Umfeld eingebunden, etwa wenn die UN-BRK betont, dass Angehörige die notwendige Unterstützung erhalten sollen (Präambel x der UN-BRK).

Auch dem Recht auf Zugang zu Information kommt eine bedeutsame Rolle zu (Artikel 21 UN-BRK), weil erfahrungsgemäß Information häufig darüber entscheidet, ob Kinder mit Behinderungen rechtzeitig in den Genuss angemessener Angebote kommen.

Zur Steigerung des Bewusstseins aller Akteurinnen und Akteure zum Thema Inklusion sind zunächst Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vorgesehen. Hier sind insbesondere die Neuorientierung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung und Vermittlung von Kommunikationshilfen wie Gebärdensprache zu nennen. Es soll sichergestellt werden, dass Eltern während und nach besonderen Ereignissen (z.B. Schwangerschaft, Geburt, Unfall) gut informiert und aufgeklärt werden. Die ganzheitliche Förderung von gehörlosen und schwerhörigen Kindern bei der Hör- und Sprachentwicklung ist ein ebenso wichtiges Anliegen der Bildungspolitik. Zu Verbesserung der Rahmenbedingungen sind auch gesetzgeberische Maßnahmen auf Bundesebene dienlich. Die Landesregierung unterstützt deshalb das Ziel der sogenannten Großen Lösung und setzt sich folgerichtig für die Einbeziehung aller Kinder in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ein. Unabhängig von etwaigen Neuregelungen soll eine bedarfsgerechte Begleitung und Unterstützung aller Kinder gewährleistet sein.



| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Die Neuorientierung bei der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung ist vollzogen.** | |
| 4.1.1 | Ein Modul „Inklusionspädagogik" mit entsprechenden Schwerpunkten an Ausbildungsstätten für Erzieherinnen sowie Erzieher und Heilpädagoginnen und -pädagogen wird eingerichtet. | MK |
| **Ziel:** | **Die DGS-Kompetenz (Deutsche Gebärdensprache) und Vermittlung von Kommunikationshilfen wie Gebärdensprache sind gewährleistet** | |
| 4.1.2 | Das Lernmodul DGS wird während der gesamten Ausbildung regelmäßig angeboten. | MK |
| **Ziel:** | **Eltern erhalten während und nach besonderen Ereignissen (z.B. Schwangerschaft, Geburt, Unfall) Aufklärung und Informationen; die psychosoziale Beratung ist ausgebaut.** | |
| 4.1.3 | Krankenhauspersonal, Kinderärztinnen und -ärzte, Hebammen und Entbindungshelfer, Therapeutinnen und Therapeuten etc. werden geschult, um Eltern einfühlsam begleiten zu können. | MS |
| 4.1.4 | Eine Informationsbroschüre wird erstellt, die Mitarbeitende in Geburtskliniken für die Begleitung von Eltern eines Kindes mit Behinderung sensibilisiert. | MS |
| 4.1.5 | Unabhängige Beratungsstellen in allen größeren Städten werden gefördert. | MS |
| **Ziel:** | **Das Fachpersonal im Bereich frühkindliche Bildung erhält Fort- und Weiterbildungsangebote.** | |
| 4.1.6 | Die Mittel zur Fort- und Weiterbildung von Fachpersonal im Bereich der frühkindlichen Bildung werden bereitgestellt. | MK |
| **Ziel:** | **Der Kinder- und Jugendhilfe ist die Zuständigkeit für alle Kinder zugeordnet.** | |
| 4.1.7 | Eine Stellungnahme des Landes Niedersachsen an die Bundesregierung zur Anpassung der Sozialgesetzbücher im Sinne einer Großen Lösung SGB VIII wird verfasst.<br><br>Anmerkung: Große Lösung bedeutet die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. | MS |
| **Ziel:** | **Die pädagogischen Fachkräfte erhalten Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote.** | |
| 4.1.8 | Für die inklusive Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wird ein Konzept fortgeführt. | MK |
| 4.1.9 | Alle Lehrpläne der sozialpädagogischen Berufsausbildungen mit Schwerpunkt inklusive Kompetenzen werden fortführend überarbeitet. | MK |
| 4.1.10 | Die Lehrpläne der medizinischen Ausbildungsgänge im schulischen Bereich werden im Hinblick auf Inklusion, Selbstbestimmung und Rechte von Menschen mit Behinderungen überarbeitet. | MK |
| **Ziel:** | **Fachkräfte für gemeinsame Betreuung und Förderung von Kindern in Kitas sind qualifiziert ausgebildet.** | |
| 4.1.11 | Qualifizierungsmaßnahmen zu Inklusion werden konzipiert und durchgeführt. | MK |
| **Ziel:** | **Die ganzheitliche Förderung von gehörlosen und schwerhörigen Kindern bei der Hör- und Sprachentwicklung ist gewährleistet.** | |
| 4.1.12 | Das Erlernen der Deutschen Gebärdensprache (bilinguale Erziehung) wird angeboten. | MS |
| 4.1.13 | Fortbildungen im Bereich der Deutschen Gebärdensprache für Erzieherinnen und Erzieher sowie für Lehrerinnen und Lehrer werden ermöglicht. | MK |

## 4.2 SCHULISCHE BILDUNG

Ein zentraler Ort, an dem das Recht auf inklusive Bildung verwirklicht wird, ist die inklusive Schule. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen haben ein Recht auf gemeinsamen Unterricht in einem inklusiven System (Artikel 24 Abs. 1 UN-BRK).

Vor dem Hintergrund eines aus historischen Gründen föderalen und daher stark gegliederten Systems kommt dem Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu allgemeinen Einrichtungen und Diensten eine zentrale Rolle zu (Artikel 7 UN-BRK). Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dürfen aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem nicht ausgeschlossen werden (Artikel 24 Abs. 2 a UN-BRK). Damit sind hohe Anforderungen an den Bereich schulische Bildung gestellt: Im Zuge des längerfristig angelegten Transformationsprozesses (Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 UN-BRK – Pflicht zur progressiven Entwicklung) können Kinder und Jugendliche schon heute ein hochqualitatives Bildungsangebot im Regelschulzusammenhang einfordern.

Das Kultusministerium steuert und unterstützt den Prozess hin zu einer inklusiven Schule auf eine professionelle Weise. Dazu wird ein Rahmenkonzept inklusiver Schule erarbeitet. Die Einführung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusiver Schule (RZI) als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schulen ist nur einer von vielen Bausteinen, um das Recht auf inklusive schulische Bildung zu verwirklichen.

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Das Kultusministerium steuert und unterstützt den Prozess hin zu einer inklusiven Schule auf eine professionelle Weise.** | |
| 4.2.1 | Auf dem Weg hin zur inklusiven Schule werden Ziele formuliert und Maßnahmen zu deren Umsetzung beschrieben. Dazu wird ein Rahmenkonzept Inklusive Schule erarbeitet. Mit dem Rahmenkonzept Inklusive Schule werden Handlungsfelder aufgegriffen, um Querverbindungen zwischen verschiedenen Handlungsfeldern herzustellen, inhaltliche und organisatorische Konsequenzen aufeinander abzustimmen mit dem Ziel, die für eine gelingende inklusive Bildung notwendigen Rahmenbedingungen und Entfaltungsmöglichkeiten für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.<br><br>Dabei stehen folgende Handlungsfelder im Mittelpunkt der Erarbeitung des Rahmenkonzepts Inklusive Schule:<br>1. Rechtliche Vorgaben<br>2. Ressourcen<br>3. Personaleinsatz<br>4. Regionale Strukturen<br>5. Schulentwicklung und Unterricht<br>6. Fortbildung und Beratung | MK |
| **Ziel:** | **Jahrgangsübergreifender Unterricht ist eingeführt.** | |
| 4.2.2 | Schulen wird ein System des jahrgangsübergreifenden Lernens ermöglicht, wie z.B. im Rahmen der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote oder an den Grundschulen durch die Einführung der Eingangsstufe als pädagogische Einheit. | MK |
| **Ziel:** | **Multiprofessionelle Teams finden an den Schulen gute Arbeitsbedingungen vor.** | |
| 4.2.3 | Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Fortbildungstage angeboten. | MK |
| **Ziel:** | **Schulen unterstützen sich gegenseitig bei der Einführung des inklusiven Unterrichts.** | |
| 4.2.4 | Partnerschulen arbeiten zusammen, um inklusiven Unterricht zu ermöglichen, zu fordern und zu fördern. | MK |
| 4.2.5 | Schulen, die am Anfang stehen, werden zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch an die Hand genommen. | MK |



| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Die Lehrkräfte kennen die möglichen Nachteilsausgleiche bezogen auf die verschiedenen Förderschwerpunkte und schließen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern entsprechende Vereinbarungen ab.** | |
| 4.2.6 | Das Thema Nachteilsausgleich wird als fester Bestandteil in die Fortbildung der Schulleiterinnen und -leiter und der Lehrerinnen und Lehrer für den gemeinsamen Unterricht aufgenommen. | MK |
| **Ziel:** | **Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erreichen die allgemeine Hochschulreife unter Förderbedingungen.** | |
| 4.2.7 | Angebote im Sekundarbereich II werden für sinnesgeschädigte, körperbehinderte oder anders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler aufgebaut, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedarfe. | MK |
| **Ziel:** | **Der inklusive Schulsport wird gefördert.** | |
| 4.2.8 | Für Lehrkräfte werden Unterrichtshilfen für den inklusiven Schulsport entwickelt und veröffentlicht. | MK |
| **Ziel:** | **Inklusion ist als Teil der Qualitätsentwicklung von Schulen verstetigt.** | |
| 4.2.9 | Handlungsfelder der eigenverantwortlichen Schule wie Schulentwicklung und Schulprogrammentwicklung weiterentwickeln. | MK |
| **Ziel:** | **Die inklusive Schule ist für alle Schulformen eingeführt.** | |
| 4.2.10 | Beschulung der Schülerinnen und Schüler aufsteigend ab Schuljahrgang 1; ausschleichende Aufhebung der Förderschule Lernen (durch Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes 2012 und 2015). | MK |
| **Ziel:** | **Maßnahmen zur Einführung der inklusiven Schule und Stärkung des Wahlrechts von Eltern sind eingeführt.** | |
| 4.2.11 | Entsprechend des Elternwillens (ab 2013) Umsetzung der inklusiven Beschulung der Schülerinnen und Schüler oder Besuch einer entsprechenden Förderschule. Förderschulen, abgesehen von der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen, bleiben erhalten. (siehe Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes 2012 und 2015). | MK |
| **Ziel:** | **Die Anzahl von Lehrkräften, die eine Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik erwerben, ist erhöht.** | |
| 4.2.12 | Anbieten von Weiterbildungsstudiengängen für das Lehramt für Sonderpädagogik. | MK |
| 4.2.13 | Berufsbegleitende Qualifizierung in den Studienseminaren. | MK |
| **Ziel:** | **Die sich im Dienst befindlichen Lehrkräfte (Grundschule und Sekundarbereich I) sind für die Inklusion und deren Anforderungen inhaltlich vorbereitet.** | |
| 4.2.14 | Qualifizierung von Lehrkräften (Grundschule und Sekundarbereich I) für die inklusive Beschulung. | MK |
| **Ziel:** | **Die sich im Dienst befindlichen Schulleitungen sind für die Inklusion und deren Anforderungen inhaltlich vorbereitet.** | |
| 4.2.15 | Qualifizierung von Schulleitungen für die inklusive Beschulung. | MK |
| **Ziel:** | **Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) sind eingeführt.** | |
| 4.2.16 | Entwicklung einer landesweit einheitlichen Steuerung der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung unter Beachtung regionaler Entwicklungen. | MK |
| 4.2.17 | Einführung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI).<br>RZI ist zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schulen in der Region und ein erster zentraler Baustein des Rahmenkonzepts Inklusive Schule. | |
| **Ziel:** | **Eine Qualifizierung für den Sekundarbereich I ist durchgeführt.** | |
| 4.2.18 | Fortbildungsinitiative zum Thema Inklusion für Lehrkräfte im Bereich Sekundarbereich I. | MK |

## 4.3 ÜBERGANG SCHULE – BERUF

Menschen mit Behinderungen bei der Berufswahl zu unterstützen, gehört ebenfalls zu den aus der UN-BRK ableitbaren Verpflichtungen. Der Übergang von Schule zu Beruf ist eine Schlüsselsituation und für junge Menschen mit Behinderungen von großer Tragweite, da die Weichen für den späteren bildungsbezogenen Werdegang gestellt werden.

Das Ziel, auf das die UN-BRK den Staat verpflichtet, ist die Berufsausübung in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt (Artikel 27 Abs. 1 UN-BRK). Der Staat hat sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Berufsausbildung haben (Artikel 24 Abs. 5 UN-BRK) sowie einen wirksamen Zugang zu allgemein fachlichen und beruflichen Bildungsprogrammen, Stellenvermittlung und Weiterbildung (Artikel 27 Abs. 1 d UN-BRK).

Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung das Ziel gesetzt, ab der Klasse acht das Angebot zur Förderung und Hilfestellung bei der Berufsorientierung für Kinder mit Behinderungen flächendeckend auszubauen.

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Zur besonderen Förderung und Hilfestellung bei der Berufsorientierung ist für alle Kinder mit Behinderung ab Klasse 8 ein flächendeckendes Angebot vorhanden.** | |
| 4.3.1 | Berufs- und Studienorientierung wird fester Bestandteil der schulischen Arbeit in den Sekundarbereichen I und II. | MK |
| 4.3.2 | Behinderungsgerechte Praktikumsplätze werden zur Verfügung gestellt. | MS |
| 4.3.3 | Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Behinderungen zur Verfügung stellen, werden mit entsprechenden Programmen unterstützt. | MS |
| 4.3.4 | Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten Informationen über Unterstützungsprogramme bei der Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen. | MS |
| 4.3.5 | Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden bei der Abgabe einer Selbstverpflichtung unterstützt, Jugendliche mit Behinderungen auszubilden. | MS |
| **Ziel:** | **Die Informations- und Kommunikationstechnik in der Berufsausbildung ist barrierefrei.** | |
| 4.3.6 | Die Regelungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) werden entsprechend angepasst und umgesetzt. | MK |



## 4.4 HOCHSCHULE

Obwohl die Hochschule vom Wortlaut der UN-BRK nur gestreift wird, gehört sie mit ihren Diensten und Einrichtungen zu einem weiteren Schlüsselbereich der inklusiven Bildung, die von der UN-BRK auf allen Ebenen, also auch im Bereich der Erwachsenenbildung, gefordert wird.

Der Staat übernimmt es, Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zu Hochschulen gleichberechtigt mit anderen sicherzustellen (Artikel 24 Abs. 5 UN-BRK). Darüber hinaus sollen die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen gegeben werden (Artikel 24 Abs. 5 in Verbindung Artikel 2 UN-BRK). An den Hochschulen werden überdies unter anderem die zukünftigen Lehrkräfte ausgebildet, die später auf allen Ebenen des Bildungssystems arbeiten. Dass diese für das Gelingen einer inklusiven Bildung mitverantwortlich sind, hebt auch die UN-BRK hervor (Artikel 24 Abs. 4 UN-BRK).

Das Ziel, chancengleiche Bedingungen von Menschen mit Behinderungen bei der Zulassung zu Studiengängen sowie bei der Studiengestaltung und bei Prüfungen herzustellen, ist durch die bestehenden Regelungen des niedersächsischen Hochschulgesetzes bereits weitgehend erreicht. Das Thema Inklusion soll aber in die Standards, die sich insbesondere auf fachliche Aspekte sowie auf Fragen der Studierbarkeit des Lehrangebots richten, aufgenommen werden.

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Durch Akkreditierung neuer Studiengänge erfolgt eine externe Qualitätssicherung. Das Thema Inklusion ist in die Standards, die sich insbesondere auf fachliche Aspekte sowie auf Fragen der Studierbarkeit des Lehrangebots, der Berufsrelevanz oder der Förderung der Geschlechtergerechtigkeit richten, aufgenommen.** | |
| 4.4.1 | Einwirkung durch Thematisierung der Inklusion in überregionalen Gremien, z.B. Akkreditierungsrat, Hochschul-/ Schulausschuss der KMK oder Akkreditierungsagenturen wie z.B. Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA). | MWK |

# 5 HANDLUNGSFELD ARBEIT

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, den Lebensunterhalt durch eigene Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt in einem von ihnen frei gewählten Arbeitsumfeld zu verdienen (Artikel 27 Abs. 1 UN-BRK). Die Staaten sind verpflichtet, den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu halten und Angebote zu machen, die frei gewählt und angenommen werden können. Der öffentliche Sektor ist von der verbindlichen Zielsetzung, Menschen mit Behinderungen in Lohn und Brot zu bringen, nicht ausgenommen. Gerade in Bezug auf den öffentlichen Sektor verpflichten sich die Staaten zu geeigneten Schritten (Artikel 27 Abs. 1 g) UN-BRK).

Entsprechend diesen menschenrechtlichen Vorgaben verfolgt die Landesregierung das Ziel, Menschen mit Behinderungen einen verbesserten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Im Zuge der Umsetzung des Aktionsplans will sie überdies erreichen, die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen zu verringern und ihre Ausbildungssituation zu verbessern. Mit geeigneten Maßnahmen setzt sie sich dafür ein, den Beschäftigungsanteil von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst zu erhöhen, die Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht und individuell auszugestalten, die Arbeitsfähigkeit behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen zu fördern und alternative Beschäftigungsformen weiter auf- und auszubauen.

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen ist verringert.** | |
| 5.1 | Menschen mit Beeinträchtigungen werden durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit vermehrt im Landesdienst beschäftigt. | MS |
| 5.2 | Die Integrationsfachdienste werden so ausgestattet, dass sie bei Bedarf die individuelle Begleitung übernehmen können; übernehmen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber diese Aufgabe, erhalten sie eine entsprechende finanzielle Unterstützung. | MS |
| **Ziel:** | **Die Ausbildungssituation, insbesondere die betriebliche Ausbildung von Menschen mit Behinderungen ist verbessert.** | |
| 5.3 | Kleine und mittelständische Unternehmen werden durch gezielte Aufklärung über Unterstützungsstrukturen und Angebote informiert. | MW<br>MK |
| 5.4 | Im Bündnis Duale Berufsausbildung richten sich die Aktivitäten zur Berufsorientierung adressatengerecht an Menschen mit Behinderungen. | MK |
| **Ziel:** | **Die Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Arbeitsmarkt sind verbessert.** | |
| 5.5 | Es werden Anreize für Werkstätten und Betriebe geschaffen, um den Übergang aus Werkstätten und die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern. | MS |
| 5.6 | Ein Programm zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen von besonders betroffenen schwerbehinderten Personen nach § 72 Sozialgesetzbuch (SGB) IX vor allem in Integrationsunternehmen wird entwickelt. | MS |
| 5.7 | Die Ausgleichsabgabe wird zielgerichtet eingesetzt, um die Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. | MS |
| **Ziel:** | **Alternative Beschäftigungsformen sind weiter auf- und ausgebaut.** | |
| 5.8 | In Kooperation mit allen gemeinsam Handelnden wird das Budget für Arbeit aktiv beworben. | MS |
| 5.9 | Das Budget für Arbeit wird weiterentwickelt und vereinfacht. | MS |
| 5.10 | Der soziale Arbeitsmarkt wird unter Verbesserung der sozialen Infrastruktur aufgebaut. | MS |

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Die Arbeitsfähigkeit behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen ist gefördert.** | |
| 5.11 | Die Nachhaltigkeit der Beschäftigung wird durch ein vorausschauendes Gesundheitsmanagement und Betriebliches Eingliederungsmanagement gesichert. | **ALLE** |
| **Ziel:** | **Die Schwerbehindertenvertretung ist gestärkt.** | |
| 5.12 | Ein Gesetz zur stärkeren Einbindung der betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen in den Prozess der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen wird vorangetrieben. | MS |
| **Ziel:** | **Das Angebot zur Förderung der Ausbildungsplatzsuche für Menschen mit Behinderungen ist flächendeckend ausgebaut.** | |
| 5.13 | Förderprogramme werden in Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinen/Verbänden und Behörden erstellt.<br><br>Anmerkung der Fachkommission Inklusion (FKI):<br>Bedarfe der Ausbildungsplatzsuchenden werden berücksichtigt; insbesondere individuelle Förderung, Kompetenzfeststellung, sozialpädagogische Beratung und Begleitung (Bereitstellung einer Case-Managerin / eines Case-Managers). | MS |
| 5.14 | Die Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung von Menschen mit Behinderungen wird regelmäßig in Sitzungen des Landesausschusses für Berufsbildung oder seiner Unterausschüsse thematisiert. | MK |
| 5.15 | Überprüfung von Vorschriften zur beruflichen Weiterqualifizierung in der Finanzverwaltung (Qualifizierungsrichtlinie, Aufstiegsverordnung Steuer) und ggf. deren Korrektur. | MF |
| 5.16 | Ergänzung der auf die Übersendung von Bewerbungsunterlagen folgenden Eingangsbestätigung um eine Erläuterung der Rechtsfolgen einer Schwerbehinderung im Falle gleicher Eignung, Leistung und Befähigung sowie Angebot und Mitteilung der Kontaktdaten der Schwerbehindertenvertretung als Ansprechpartner für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber in Zweifelsfällen.<br><br>Die Ergänzung erfolgt spätestens im Rahmen der Einladung zum Bewerbungsgespräch. | **ALLE** |
| 5.17 | Die Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen stehen bereits im Vorfeld einer Bewerbung / Einstellung als Ansprechperson für Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung.<br><br>In den Ausschreibungstexten werden die Bewerberinnen und Bewerber um einen Hinweis auf ihre mögliche Schwerbehinderung gebeten. Soweit bekannt, werden den Bewerberinnen und Bewerbern auf Wunsch die Kontaktdaten der Vertrauensperson mitgeteilt. | **ALLE** |
| 5.18 | Erleichterung des Zugangs zu Arbeitsplätzen in der niedersächsischen Justiz (ohne Justizvollzug) für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens. Die bestehende Arbeitsgruppe „Nachwuchsgewinnung für den Richter- und Staatsanwaltsdienst" bindet die Interessen von Menschen mit Behinderungen ein. | MJ |
| **Ziel:** | **Menschen mit Behinderungen haben bei Bewerbungsverfahren in der Landesverwaltung gute Rahmenbedingungen.** | |
| 5.19 | Die Quote der Menschen mit Behinderungen in den Ministerien und nachgeordneten Bereichen wird insgesamt erhöht. | **ALLE** |
| 5.20 | Bei Einladungen zu Besprechungen/Bewerbungsgesprächen etc. wird der ggf. erforderliche Unterstützungsbedarf abgefragt, damit individuell notwendige Unterstützung gegeben werden kann (z.B. Nutzung eines barrierefreien Raumes, Einsatz von Kommunikationshilfen, etc.). | **ALLE** |
| 5.21 | Audit berufundfamilie:<br>Berücksichtigung der Situation von Menschen mit Behinderungen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. | MI<br>MW<br>StK<br>ML<br>MK<br>MS |



| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Die Teilhabe am Arbeitsleben in der Landesverwaltung ist sichergestellt.** | |
| 5.22 | Die Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen sind in der Landesverwaltung bedarfsgerecht gestaltet und individuell ausgestattet (z.B. Assistenzsysteme, Büromöbel etc.). | **ALLE** |
| 5.23 | Die Möglichkeiten mobiler Arbeitsplätze werden genutzt bzw. weiter optimiert (z.B. Telearbeit, HomeOffice etc.). | **ALLE** |
| 5.24 | Verbesserung der Arbeitssituation bzw. des Arbeitsumfeldes für Menschen mit Behinderungen in der Justiz (ohne Justizvollzug).<br>Prüfung des Abschlusses einer Integrationsvereinbarung/Dienstvereinbarung. | MJ |
| 5.25 | Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu den elektronischen Formularen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. | StK |
| **Ziel:** | **Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen und Menschen, die von Behinderung bedroht sind, sind in der Landesverwaltung gesichert.** | |
| 5.26 | Unterstützungsangebote, um Beschäftigten mit Behinderungen und solchen, die von Behinderung bedroht sind, zu helfen, im Beruf zu bleiben oder wieder zurück zu finden:<br>- durch effektiveren Einsatz des Betrieblichen Eingliederungsmanagements,<br>- durch die Ausweitung/Nutzung der Möglichkeiten alternativer Arbeitsformen (Telearbeit, HomeOffice etc.),<br>- durch die Möglichkeit zur Teilzeitarbeit. | **ALLE** |
| | **Maßnahmen einzelner Ministerien:** | |
| 5.27 | Gezielt Menschen mit Behinderungen das Arbeiten in der Gewerbeaufsichtsverwaltung ermöglichen (Ziel: Schwerbehindertenquote mindestens 5 Prozent). | MU |
| 5.28 | Gezielte Ansprache von Menschen mit Beeinträchtigungen bei Neueinstellungen. | MU<br>MS |
| 5.29 | Individuelle Unterstützungsmaßnahmen anbieten. | MU<br>MS |
| 5.30 | Regelmäßige Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten zur Erlangung von Berufspraxis. | MW |
| 5.31 | Einstellung von Menschen mit Behinderungen als Auszubildende. | MW<br>MS |
| 5.32 | Berücksichtigung der Belange von Beschäftigten mit Behinderungen bei Fortbildung und Personalentwicklung. | **ALLE** |
| 5.33 | Erleichterung des Zugangs zu Arbeitsplätzen in der niedersächsischen Justiz (ohne Justizvollzug) für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens. Kontaktaufnahme mit dem „Arbeitgeberservice für schwerbehinderte Akademiker" und Erläuterung der Einstellungspraxis in der Justiz. Ziel ist insbesondere eine Verbesserung der Vernetzung mit den Schwerbehindertenvertreterinnen und Schwerbehindertenvertretern. Der Arbeitgeberservice soll dafür eine Übersicht mit den Namen der Schwerbehindertenvertreterinnen und Schwerbehindertenvertreter erhalten. | MJ |
| 5.34 | Erhöhung der Quote der schwerbehinderten Beschäftigten im Geschäftsbereich des MWK auf 5 Prozent. Informationsschreiben über Handlungsbedarfe an Einrichtungen, die die Quote nicht erfüllen. | MWK |

# 6 HANDLUNGSFELD WOHNEN

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Wohnen und einen damit verbundenen angemessenen Lebensstandard (Artikel 11 UN-Sozialpakt). In die Gemeinschaft einbezogen zu sein, ist mit der Entscheidung über den Wohnort eng verknüpft und deshalb im Verpflichtungsprogramm der UN-BRK gesondert hervorgehoben (Artikel 19 UN-BRK). Menschen mit Behinderungen haben demnach das Recht, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie dürfen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben (Artikel 19 a UN-BRK)

Gesellschaftspolitisch eng verbunden mit dem Recht auf Wohnen ist der inklusive Sozialraum. Verstanden wird darunter eine Umwelt, einschließlich der sozialen Umgebung, die so gestaltet ist, dass alle Menschen – mit und ohne Behinderungen – an der Gesellschaft teilhaben können. Dazu tragen Staaten bei, indem sie Barrierefreiheit herstellen (Artikel 9 UN-BRK), gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit zu Verfügung stellen und den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen (Artikel 19 c UN-BRK).

Unabhängig von der Wohnform, in der sie leben, dürfen Menschen mit Behinderungen keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihre Wohnung oder ihr Privatleben ausgesetzt sein (Artikel 22 Abs. 1 UN-BRK). Der Staat hat überdies die Vertraulichkeit von Informationen über die Person – einschließlich der personenbezogenen Daten – zu sichern (Artikel 22 Abs. 2 UN-BRK). Eine besondere staatliche Pflicht besteht darin, mit geeigneten Maßnahmen die persönliche Integrität von Menschen mit Behinderungen (Artikel 17 UN-BRK) zu gewährleisten. Um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen, sollen private Einrichtungen besondere Sicherheitsvorkehrungen aufweisen und wirksam überwacht werden (Artikel 16 UN-BRK).

Übergeordnet ist das Anliegen, dass Menschen mit Behinderungen in jedem Alter unabhängig und selbstbestimmt am Wohnort ihrer Wahl leben können.

Zunächst sollen geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Betroffenen bei allen Bauplanungen und bei der Herstellung baulicher Barrierefreiheit bei Neubauten dauerhaft vertreten sind. Gezielte Wohnungsbauförderung soll den Anteil barrierefreien Wohnraums im Zeitraum des Aktionsplans sukzessiv erhöhen. Geeignete Maßnahmen verankern Barrierefreiheit in der Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Bauen und Wohnen.

Die Privatsphäre soll bei allen stationären Wohnformen, insbesondere in Einrichtungen, gewährt sein.

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Die Betroffenen sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Umsetzungen vertreten.** | |
| 6.1 | Es wird definiert, bei welchen Planungen, Maßnahmen und Umsetzungen Vertretungen der Betroffenen durch Beteiligungsrechte eingebunden werden; die entsprechenden Regelungen werden initiiert. | MS |
| **Ziel:** | **Die bauliche Barrierefreiheit bei Neubauten ist gewährleistet.** | |
| 6.2 | Die DIN 18040-1 (öffentlich zugängliche Gebäude) und die DIN 18040-2 (Wohnungen) werden im Landesrecht verbindlich. | MS |
| 6.3 | Es wird definiert, wie und für welche Bereiche eine systematische Bestandsaufnahme barriereredu zierten Wohnraumes durchgeführt und finanziert werden kann. | MS |
| 6.4 | Förderprogramme für den Umbau von selbstgenutztem Eigentum werden in einer Übersicht dargestellt und bewertet. | MS |
| **Ziel:** | **Menschen mit Behinderungen leben in jedem Alter unabhängig und selbstbestimmt am Wohnort ihrer Wahl.** | |
| 6.5 | Neu-, Um- und Ausbau sowie Modernisierungsmaßnahmen schaffen bezahlbaren Wohnraum für Menschen mit Behinderungen. | MS |
| **Ziel:** | **Der Anteil barrierefreien Wohnraums ist durch gezielte Wohnungsbauförderung erhöht.** | |
| 6.6 | Gemeinschaftliches Wohnen in Form von Wohngemeinschaften und Wohngruppen in überschaubarer Größe und guter Wohnqualität wird durch die Landesregierung gefördert. | MS |
| 6.7 | Für von Behinderung betroffene Familien mit mehreren Kindern wird eine Quote für große Wohnungen festgelegt. | MS |
| 6.8 | Bauaufsichtsämter werden für das Thema Inklusion sensibilisiert. | MS |

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Die Privatsphäre bei allen stationären Wohnformen, insbesondere stationären Einrichtungen, ist immer gewahrt.** | |
| 6.9 | Die Einrichtungen werden zu einer angemessenen Wohnraumgestaltung angehalten, die die Privatsphäre berücksichtigt. Die Mitarbeitenden erhalten entsprechende Fortbildungen unter Einbeziehung guter Praxis. | MS |
| 6.10 | Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts (Einzelzimmer). | MS |
| **Ziel:** | **Die Barrierefreiheit baulicher Anlagen ist verbessert.** | |
| 6.11 | In dem aktuellen Gesetzentwurf zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ist vorgesehen in § 49 Abs. 2 NBauO, den Katalog der barrierefreien Anlagen wie folgt zu erweitern:<br>- unter Nr. 1: Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,<br>- unter Nr. 4: Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten. | MS |
| 6.12 | Die vorstehend genannte Maßnahme wird im nachgeordneten Bauordnungsrecht umgesetzt.<br>Die Anforderung der Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO) an Beherbergungsräume wird umgesetzt. | MS |

# 7 HANDLUNGSFELD MOBILITÄT

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Mobilität. Um ein mobiles Leben in größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, normiert die UN-BRK spezifische Verpflichtungen(Artikel 20 UN-BRK). Wichtig ist dabei, Menschen mit Behinderungen die persönliche Mobilität in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl zu ermöglichen sowie die Kosten für alle Beteiligten tragbar zu halten. Auch im Handlungsfeld Mobilität spielt wiederum der Abbau von Barrieren eine zentrale Rolle (Artikel 9 Abs. 1 und Abs. 2 UN-BRK). Dabei ist die Vielfalt der Behinderungen im Blick zu behalten, die zu ganz unterschiedlichen Beeinträchtigungen führen können.

Mit den im Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen wird das Ziel angestrebt, die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit der größtmöglichen Unabhängigkeit sicherzustellen. Der Aktionsplan enthält wirksame und zielgerichtete Maßnahmen, mit denen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene eine erkennbare und planmäßige Verkehrspolitik betrieben werden kann, die für Menschen mit Behinderungen eine weitere Lücke auf dem Weg zur unabhängigen Lebensführung schließt.

Die Landesregierung setzt sich für eine strukturelle Verbesserung der Barrierefreiheit im ÖPNV in Niedersachsen ein. Besonders wichtig ist dabei, dass Menschen mit Behinderungen in Zukunft bei allen Planungen und Ausschreibungen im Verkehrswesen stärker einbezogen werden. Die Landesregierung unterstützt in diesem Zuge die Landkreise, kreisfreien Städte und Verkehrsverbünde bei der Konzepterstellung für den barrierefreien Umbau. Daneben werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Barrierefreiheit der Gebäude der Landesregierung zu verbessern.

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Die Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Niedersachsen ist verbessert.** | |
| 7.1 | Förderprogramme zur Herstellung und Umsetzung von Barrierefreiheit werden gestärkt und fortgeführt, insbesondere mit dem Programm „Niedersachsen ist am Zug" sowie dem Teilprogramm „Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen" des Zukunftsinvestitionsprogramms. | MW |
| 7.2 | Eine Clearing- bzw. Beschwerdestelle wird eingerichtet. | MW |
| 7.3 | Landesweit werden barrierefreie Zugangsmöglichkeiten zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene geschaffen (Fahrzeuge und Haltestellen); Förderung von entsprechenden Vorhaben mit Landesmitteln. | MW |
| 7.4 | Barrierefreiheit als Vergabevoraussetzung bei Ausschreibungen von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr durch das Land als Aufgabenträger. | MW |
| **Ziel:** | **Menschen mit Behinderungen sind bei allen Planungen und Ausschreibungen im Verkehrswesen stärker einbezogen.** | |
| 7.5 | Ein Konzept zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände bei allen Planungen und Ausschreibungen im Verkehrswesen und Festschreibung wird erarbeitet. | MW |
| **Ziel:** | **Die Barrierefreiheit in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Verkehrsverbünden ist verbessert.** | |
| 7.6 | Die Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (u.a. Region Hannover, Landkreise, kreisfreie Städte und Verkehrsverbünde) werden dabei unterstützt, ein Konzept zu erstellen, um Haltestellen barrierefrei zu gestalten. Dafür wird u.a. ein Haltestellenkataster entwickelt und dessen Einsatz gefördert.<br>Die Unterstützung umfasst auch den barrierefreien Umbau. | MW |
| **Ziel:** | **Die Barrierefreiheit der Gebäude der Landesregierung ist verbessert.** | |
| 7.7 | Der barrierefreie Zugang zu den Gebäuden der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Bereiche wird geprüft und ggf. optimiert. | **ALLE** |
| 7.8 | Die Barrierefreiheit in den Gebäuden der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Bereiche wird verbessert. | **ALLE** |
| | **Maßnahmen einzelner Ministerien:** | |
| 7.9 | Regelmäßige Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit der Gebäude im Ressortbereich des MF. | MF |
| 7.10 | Fortbildung einzelner Baufachleute in jedem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen zum Thema „Barrierefreies Bauen". | MF |
| 7.11 | Einrichtung der Funktion einer Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners für barrierefreies Bauen in jedem der acht Bauämter. | MF |
| 7.12 | Optimierung des barrierefreien Zugangs zu Räumlichkeiten in Justizvollzugseinrichtungen für Inhaftierte mit Behinderungen.<br>Erforderlichenfalls Beistellung von Hilfspersonen zur Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu allen Ressourcen (z.B. Transporthilfe bei Zugang zu Einrichtungen, Hilfe bei Zugang zu Informationen, etc.). | MJ |
| 7.13 | Beseitigung von Barrieren im Hauptgebäude des Niedersächsischen Kultusministeriums. | MK |
| 7.14 | Gewährleistung des barrierefreien Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu den Einrichtungen und Gebäuden des Niedersächsischen Justizministeriums.<br>Realisierung eines barrierefreien Zugangs zum Hauptgebäude „Am Waterlooplatz 1, Hannover". | MJ |

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| 7.15 | Gewährleistung des barrierefreien Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu den Einrichtungen und Gebäuden der niedersächsischen Gerichte.<br><br>Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Behinderungen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Niedersächsischen Oberlandesgerichte hat vier Pilotgerichte (Amtsgerichte Celle, Osnabrück, Soltau und Wolfenbüttel) besucht, Barrieren identifiziert und Vorschläge zu deren Beseitigung bzw. Kompensation nach folgenden Kategorien unterbreitet:<br>a) sofort umsetzbare, keine baulichen Änderungen erfordernde Maßnahmen,<br>b) kleinere Maßnahmen,<br>c) Baumaßnahmen.<br><br>Die Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung. | MJ |
| 7.16 | Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu den Dienstgebäuden des Innenressorts und der Bewegung innerhalb der Dienstgebäude durch Maßnahmen wie:<br>Anbringen zusätzlicher Schilder,<br>Markierung von Treppenstufen,<br>Aufbringung taktiler Bodenbeläge/ Bodenleitsysteme in Bereichen mit Publikumsverkehr. | MI |
| 7.17 | Erhebung und Bewertung der Situation der baulichen Barrierefreiheit in den Dienstgebäuden des MI und der nachgeordneten Dienststellen zur Feststellung von Handlungsbedarf. | MI |
| 7.18 | Erleichterung des Zugangs zum Dienstgebäude des MW und innerhalb des Gebäudes durch Maßnahmen wie z.B.:<br>- Einbau von zwei weiteren Aufzügen,<br>- Ausstattung von Rauchschutztüren mit elektrischen Türantrieben,<br>- barrierefreie Herrichtung des Zugangs zum Speiseraum der Kantine. | MW |
| 7.19 | Barrierefreien Zugang zu den Gebäuden der Gewerbeaufsichtsämter ermöglichen.<br><br>Ist-Analyse vornehmen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung ableiten, Finanzierung zur Umsetzung der Maßnahmen sicherstellen. | MU |
| 7.20 | Erstellung einer Arbeitshilfe „Barrierefreies Bauen" für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Staatlichen Baumanagement Niedersachsen und Behördenleitungen zur Feststellung des IST-Zustandes der öffentlichen Gebäude. | MF |
| 7.21 | Erleichterter Zugang zu den und innerhalb der Dienstgebäude der Steuerverwaltung für den Publikumsverkehr durch<br>- Einrichtung von Servicestellen in vier Finanzämtern,<br>- Schaffung von barrierefreien Eingangsbereichen bei zwei Finanzämtern,<br>- Einbau eines Aufzugs bei einem Finanzamt. | MF |

# 8 HANDLUNGSFELD FAMILIE

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Familie. Das gilt für Kinder mit Behinderungen und das gilt auch für Frauen und Männer mit Behinderungen, die eine Familiengründung wünschen.

Die Vertragsstaaten der UN-BRK teilen die Überzeugung, so die Präambel zur UN-BRK, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch hat auf Schutz durch Gesellschaft und Staat (Präambel x). Deshalb verpflichtet die UN-BRK den Staat, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen in diesem Anliegen mit anderen gleichzustellen und in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft betreffen, jede Benachteiligung zu vermeiden (Artikel 23 UN-BRK, Artikel 5 UN-BRK). Zugang zu Informationen, ortsnaher Beratung und angemessener Unterstützung durch Peer Counseling[1] und unterschiedliche Professionen bilden wichtige Formen der Rechtsgewährleistung.

Die Unterstützung gilt nachdrücklich den Eltern mit Behinderungen (Artikel 23 Abs. 2 UN-BRK). Besonderen Schutz genießen Kinder mit Behinderungen (Artikel 23 Abs. 3-5), insbesondere vor Gewalt und Missbrauch – auch im privaten Bereich (Artikel 16 UN-BRK). In engem Zusammenhang dieses Handlungsfelds steht auch das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Artikel 28 UN-BRK). Dieser soll durch behinderungsbedingte Belastungen nicht zusätzlich gefährdet, sondern vielmehr durch besondere Gewährleistungen gesichert werden.

Besondere Beachtung verdienen Familien mit einem behinderten Kind oder mehreren behinderten Kindern sowie behinderte Eltern mit einem Kind oder mehreren Kindern: Die Landesregierung ist überzeugt, dass hier zusätzlich Unterstützung benötigt wird. Angestrebt ist außerdem, die unabhängige Beratung für Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen (Peer Counseling) flächendeckend aufzubauen.

Daneben sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Sexualität, Partnerschaft, Kinderwunsch und Elternschaft in allgemeinen Beratungsstellen Berücksichtigung finden. Zudem sollen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besser vor Gewalt und sexuellem Missbrauch geschützt sein.

1 „Peer“ kommt aus dem Englischen und heißt Ebenbürtige oder Ebenbürtiger. „Peer Counseling“ nennt sich also die Beratung und Unterstützung von Menschen durch Menschen mit gleichgelagerten Erfahrungen oder in vergleichbaren Situationen.



| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Eltern mit Behinderung erhalten eine zeitnahe und bedarfsgerechte Unterstützung.** | |
| 8.1 | Die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich Jugend-, Familien- und Behindertenhilfe wird gefördert. | MS |
| **Ziel:** | **Der schnelle Zugang zu Informationen für Unterstützungsmaßnahmen ist gewährleistet.** | |
| 8.2 | Handlungsempfehlungen in barrierefreien Formaten zum Thema Hilfen für Eltern mit Behinderung werden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Eltern erarbeitet und verbreitet. | MS |
| **Ziel:** | **Die unabhängige Beratung für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (Peer Counseling) ist flächendeckend aufgebaut.** | |
| 8.3 | Die Peer Counseling-Weiterbildung wird bezuschusst. | MS |
| 8.4 | Unabhängige Beratungsstellen, in denen die Kompetenzen von Eltern mit Behinderung oder Eltern behinderter Kinder miteinbezogen werden, werden gefördert. | MS |
| **Ziel:** | **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind besser vor Gewalt und sexuellem Missbrauch geschützt.** | |
| 8.5 | Wohnheime und inklusive Einrichtungen (Träger von Sexualberatungsstellen, Schulen, Wohnheime) werden Präventionskonzepte erstellen und Aufklärung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen leisten. | MS |
| 8.6 | Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kinder- und Jugendeinrichtungen werden Fortbildungen zum Thema angeboten. | MS |
| 8.7 | Modellvorhaben des Kinderschutz-Zentrums Oldenburg mit der Organisationsbegleitung zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen. | MS |
| **Ziel:** | **Das Menschenrecht auf Familie ist in allen Belangen umgesetzt.** | |
| 8.8 | Der Lebensbereich Elternschaft wird bei gesetzlichen Neuregelungen auf Landes- wie auf Bundesebene gleichberechtigt neben den anderen Lebensbereichen wie Bildung, Arbeit, Wohnen, soziale Teilhabe, Mobilität geachtet. | MS |
| 8.9 | Aufnahme von körperlich und /oder geistig behinderten Kindern und Jugendlichen in die Familienpflege durch Öffnung der Pflegekinderhilfe. | MS |
| **Ziel:** | **Beratungsstellen berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Sexualität, Partnerschaft, Kinderwunsch und Elternschaft.** | |
| 8.10 | Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sexual-, Schwangerschafts- und Familienberatungsstellen werden Fortbildungen angeboten. | MS |
| 8.11 | Unterstützung der Aufklärungs- und Informationsarbeit in der Vereinsarbeit, in Mehrgenerationenhäusern, Familienbildungsstätten, Familienbüros etc. unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.<br><br>Nach Evaluierung der Ist-Situation erfolgt ein zielgerichtetes Projekt zur Professionalisierung mit entsprechenden Angeboten. | MS |
| 8.12 | Ergänzung der Richtlinie Familienförderung wonach die geförderten Projekte den Ansätzen der Inklusion Rechnung tragen. | MS |

# 9 HANDLUNGSFELD GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nach der UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 25 UN-BRK). Eine längerfristige Beeinträchtigung wirft dabei nicht zwangsläufig gesundheitliche Fragen auf, jedoch können sowohl wegen einer Beeinträchtigung als auch aus der Kombination einer Beeinträchtigung mit einer Krankheit besondere Anforderungen an die gesundheitliche Versorgung erwachsen.

Zentral für dieses Recht ist, über die eigene gesundheitliche Entwicklung selbst zu bestimmen. Die UN-BRK macht überdies, anders als das deutsche Recht, keinen Unterschied, ob eine Beeinträchtigung altersbedingt ist, sondern erkennt unabhängig vom Alter den Bedarf an Pflege, Habilitation und Rehabilitation an (Artikel 26 UN-BRK).

Um dem Recht auf Gesundheit Rechnung zu tragen, muss der Staat gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang haben zu geschlechtersensiblen Gesundheitsdiensten, einschließlich der Rehabilitation (Artikel 25 und 26 UN-BRK). Im Allgemeinen geht es um Maßnahmen wie Zugang zu Beratung, Überwindung von Barrieren, Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachkräften, Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Rechtsschutz etc. Eine besondere Verpflichtung besteht dort, wo Menschen mit Behinderungen Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch geworden sind (Artikel 16 Abs. 4).

Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass es ein personen-, bedürfnis- und nutzerorientiertes Gesundheitswesen braucht, das die Besonderheiten einzelner Personengruppen, insbesondere das von Menschen mit Behinderungen, stärker in den Blick nimmt und sich durch geeignete Maßnahmen darauf einstellt.

Die Landesregierung setzt sich überdies für den gleichberechtigten Zugang zu Versorgungssystemen und Versicherungen für Menschen mit Behinderungen ein. Selbsthilfegruppen und Selbstbestimmungsgremien (z. B. Patientenvertretungen) sollen gestärkt und der Zugang zu Nachteilsausgleichen für schwerhörige und taubblinde Menschen verbessert werden. Zudem sollen die Pflegekräfte sowie im Gesundheitswesen tätige und in Ausbildung befindliche Personen im Umgang mit assistenz- und pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen stärker sensibilisiert werden. Daneben soll durch die Schaffung von vier Clearingstellen die Versorgung von intelligenzgeminderten Menschen mit Behinderungen mit psychischen Erkrankungen verbessert werden.

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Selbsthilfegruppen und Selbstbestimmungsgremien (z.B. Patientenvertretungen) sind gestärkt.** | |
| 9.1 | Selbsthilfestrukturen werden gefördert; ein barrierefreier Zugang wird sichergestellt; Unterstützung wird zur Inanspruchnahme von (z.B. räumlichen, finanziellen) Ressourcen (z.B. auf kommunaler Ebene) geboten; Institutionen und Selbsthilfegruppen tragen gemeinsam zur Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen bei und haben ein Mitbestimmungsrecht. | MS |
| **Ziel:** | **Der Zugang zu Nachteilsausgleichen für ertaubte, schwerhörige und taubblinde Menschen ist verbessert.** | |
| 9.2 | Mitwirkung zur Änderung Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) zur Erweiterung der Merkzeichen (z.B. ERT und TBL). | MS |
| **Ziel:** | **Pflegekräfte sowie im Gesundheitswesen tätige und in Ausbildung befindliche Personen sind im Umgang mit assistenz- und pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen ausreichend sensibilisiert.** | |
| 9.3 | In allen Gesundheitsberufen werden die Ausbildungsinhalte an eine behindertenspezifische Gesundheitsversorgung angepasst. | MK |
| 9.4 | Eine Novellierung der gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der Alten- und Krankenpflege wird aktiv angestrebt. | MK |
| 9.5 | Fortbildungsveranstaltungen zur korrekten Umsetzung der Sozialgesetzbücher und der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) werden angeboten. | MS |

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Die Versorgung von intelligenzgeminderten psychisch erkrankten Menschen mit Behinderungen ist verbessert.** | |
| 9.6 | Schaffung von vier spezialisierten Clearingstellen in Form multidisziplinärer Kompetenzteams:<br>Entwicklung und Strukturierung eines Modellprojektes Planung der Finanzierung,<br>Gespräche mit möglichen Kostenträgern,<br>Durchführung eines Modellversuchs,<br>nach positiv verlaufenem Modellversuch Aufbau der Clearingstellen. | MS |
| 9.7 | Erweiterung der Behandlungskapazitäten für den Personenkreis intelligenzgeminderter behinderter Menschen mit psychischen Erkrankungen. | MS |

# 10 HANDLUNGSFELD FREIZEIT UND SPORT

Auch Freizeit genießt menschenrechtlichen Schutz – das gilt auch für die Freizeit von Menschen mit Behinderungen (Artikel 30 Abs. 5 UN-BRK). Nach der UN-BRK soll ihnen der Staat die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs- und Freizeitaktivitäten ermöglichen. Eine inklusive Infrastruktur (Einrichtungen und Dienstleistungen) ist zu entwickeln, nicht nur im Bereich der alltagsbezogenen Erholung, sondern auch im Bereich Tourismus, Urlaub und Reisen (Artikel 30 Abs. 5 UN-BRK).

Sport ist ohne Zweifel ein zentrales Handlungsfeld, das die UN-BRK ebenfalls thematisiert. In der Konvention erkennen die Staaten ein Recht auf Sport auch für Menschen mit Behinderungen an. Die in der Konvention vorgenommene Zielsetzung lautet, dass Menschen mit Behinderungen – insbesondere Kinder – die Möglichkeit haben sollen, behinderungsspezifische Sportaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und daran teilzunehmen; dazu sollen geeignete inklusive wie behindertenspezifische Angebote, Trainingsmöglichkeiten und Ressourcen bereitgestellt werden (Artikel 30 Abs. 5 UN-BRK).

In dem Bereich Freizeitgestaltung hat sich die Landesregierung Ziele gesetzt, die im Wesentlich darauf gerichtet sind, bestehende Angebote auszuweiten, Strukturen in Richtung Inklusion zu stärken und den Zugang zur Teilhabe im Bereich Freizeit und Tourismus zu erleichtern.

Im Bereich Sport möchte die Landesregierung mit einer Reihe von Maßnahmen darauf hinwirken, dass Sport- und Freizeitangebote, die gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderungen genutzt werden können, ausgebaut werden.

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Die wohnortnahen Freizeit- und Bildungsangebote der Jugendarbeit sind ausgebaut.** | |
| 10.1 | Jugendverbände und andere Akteurinnen und Akteure in der Jugendarbeit sind sensibilisiert. | MS |
| 10.2 | Zur Weiterbildung der ehren- und hauptamtlich Tätigen in der Jugendarbeit wird auf allen Ebenen ein neues Aktionsprogramm aufgelegt. | MS |
| **Ziel:** | **Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten für Menschen mit Behinderungen werden verbessert.** | |
| 10.3 | Initiierung barrierefreier/barrierearmer Freizeit- und Bildungsangebote der Jugendverbandsarbeit. | MS |
| **Ziel:** | **Junge Menschen mit Behinderungen, die sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagieren, sind gewonnen.** | |
| 10.4 | Für die ehrenamtliche Jugendarbeit wird Öffentlichkeitsarbeit gemacht und anerkannt. | MS |
| **Ziel:** | **Bestehende Fördermöglichkeiten aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes zur Schaffung barrierefreier Angebote touristischer Betriebe und Infrastrukturen sind weiterentwickelt.** | |
| 10.5 | Förderung von Maßnahmen zur Neuerrichtung, Erweiterung bzw. Modernisierung von touristischen Betrieben und Infrastruktureinrichtungen, um barrierefreie Angebote zu schaffen und bestehende Angebote zu verbessern. | MW |
| **Ziel:** | **Angebote und Veranstaltungen in der Natur sind auch für Menschen mit Behinderungen realisierbar.** | |
| 10.6 | Überprüfung, Verbesserung und Ausbau der vorhandenen Angebote, insbesondere in den Nationalen Naturlandschaften. | MU |
| 10.7 | Überprüfung, Verbesserung und Erweiterung der vorhandenen Angebote zur Betreuung von inklusiven Besuchergruppen, insbesondere in den Nationalen Naturlandschaften. | MU |
| 10.8 | Erweiterung des Angebotes barrierefreier Veranstaltungen in der freien Natur durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF).<br>Prüfung entsprechender Projekte gemeinsam mit den Niedersächsischen Landesforsten. | ML |
| **Ziel:** | **Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an touristischen Angeboten ist verbessert.** | |
| 10.9 | Beteiligung am bundesweiten Informations- und Bewertungssystem „Reisen für Alle“ (www.reisen-fuer-alle.de). | MW |
| **Ziel:** | **Sport- und Freizeitangebote, die gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderungen genutzt werden können, sind ausgebaut.** | |
| 10.10 | Sportvereine und sonstige Sportanbieter werden sensibilisiert. | MI |
| 10.11 | Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Betreuerinnen und Betreuer werden weitergebildet. | MI |
| 10.12 | Informationen zu verschiedenen Behinderungen und Sport sowie zu technischen Hilfen, die eine Teilnahme am Sport ermöglichen, werden bereitgestellt. | MI |
| 10.13 | Die Richtlinie für das Aktionsprogramm „Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen“ und die „Richtlinie zur Förderung der Inklusion im und durch Sport“ werden geprüft und ggf. angepasst. | MI |
| 10.14 | Kommunen werden über Möglichkeiten der Realisierung von inklusiven Sportanlagen informiert. | MI |
| **Ziel:** | **Der inklusive Gedanke im paralympischen Leistungssport ist gefördert.** | |
| 10.15 | Der Wettbewerb „Jugend trainiert für Paralympics“ wird etabliert. | MK |
| **Ziel:** | **Gemeinsame sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen werden in Schule und Sportverein gefördert.** | |
| 10.16 | Es werden offene Spiel- und Sportfeste, Go Sports Days oder Sports Finder Days für alle durchgeführt. | MK |

# 11 HANDLUNGSFELD KULTUR

Am kulturellen Leben gleichberechtigt teilzunehmen, ist ebenfalls von Bedeutung, um sich als vollwertiges Mitglied einer Gesellschaft zu erleben und wichtige Impulse für die eigene Persönlichkeitsentwicklung zu erhalten.

Mit der UN-BRK hat der Staat deshalb die Aufgabe sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Zugang haben zu kulturellen Angeboten, zu Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten; darunter fällt auch der physische Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, beispielsweise Theater, Museen, Kinos, Bibliotheken und nicht zuletzt, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung (Artikel 30 Abs. 1 UN-BRK).

Die Landesregierung steckt sich im Handlungsfeld Kultur vor diesem Hintergrund die Ziele, barrierefreie Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten von Kultureinrichtungen auszubauen und Kulturangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen zu stärken.

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Die Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten von Kultureinrichtungen sind barrierefrei ausgebaut.** | |
| 11.1 | Der Ist-Zustand wird ermittelt. | MWK |
| **Ziel:** | **Die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist umgesetzt.** | |
| 11.2 | In Modellprojekten werden neue Vermittlungsformen (z.B. Audiodeskription, Begleitung einzelner Vorstellungen durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher) entwickelt, erprobt und landesweit umgesetzt. | MWK |
| 11.3 | Ermöglichung des Theaterbesuchs für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung durch:<br>Einführung einer Audiodeskription bei einzelnen Vorstellungen des Staatstheaters Braunschweig und Oldenburg inkl. Spieleinführung und Ertastungsmöglichkeiten von Requisiten, usw. sowie Zurverfügungstellung von Hörhilfen (Ohrhörer) für Menschen mit leichter Hörschädigung. | MWK |
| 11.4 | Einführung der Begleitung einzelner Vorstellungen des Staatstheaters Braunschweig und Oldenburg durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher für Gehörlose. | MWK |
| **Ziel:** | **Kulturangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen sind gestärkt.** | |
| 11.5 | Kulturelle Dachverbände entwickeln zum Thema Inklusion Fortbildungsangebote und führen diese durch. | MWK |
| 11.6 | Menschen mit Behinderungen werden in die Theaterarbeit einbezogen.<br>Das Staatstheater Braunschweig macht Angebote, bei denen Menschen mit Behinderungen auch auf der Bühne aktiv werden können. | MWK |
| 11.7 | Beim Musikalisierungsprogramm „Wir machen Musik" werden in der Ausschreibung zur Stundenvergabe für das Schuljahr 2017/2018 explizit inklusive Institutionen/Gruppen angesprochen und vorrangig behandelt. | MWK |
| 11.8 | Die inklusive Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist in allen Bereichen des Theater-pädagogischen Zentrums der Emsländischen Landschaft (TPZ) (Theater, Tanz, Spiel und Zirkus) umgesetzt.<br><br>Bei einigen Veranstaltungen stehen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit und ohne Beeinträchtigung gleichberechtigt auf der Bühne. | MWK |
| 11.9 | Die Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel bietet jährlich mindestens ein Seminar/eine Tagung pro Programmbereich zum Thema Inklusion an. | MWK |
| 11.10 | Der Landschaftsverband Weser-Hunte gestaltet seine Ausstellungen und das Internetangebot barrierefrei. | MWK |
| 11.11 | Das Regionale Pädagogische Zentrum (RPZ) der Ostfriesischen Landschaft bietet den 220 Schulen in der Region regelmäßig Lehrerfortbildungen an.<br>Ca. 10-15 Prozent der Kursangebote werden zum Thema Inklusion angeboten. | MWK |

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| 11.12 | Die Kriterien zur Förderung der Jahresprogramme in Kunstvereinen werden zum Thema Inklusion ergänzt: „Die Vernetzung mit Kitas, Grundschulen, weiterführenden Schulen, außerschulischen Bildungseinrichtungen sowie Senioren- und sonstigen sozialen Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion ist erwünscht.“ | MWK |
| 11.13 | Die Norddeutsche Blindenhörbücherei e.V. (NBH) in Kooperation mit einem Mobilitätslehrer für blinde und sehbehinderte Menschen entwickelt ein Papier mit Empfehlungen zur Barrierefreiheit. Die NBH befasst sich u.a. mit den Themen: Audiodeskription für blinde Menschen im Theater, barrierefreie Internetangebote, Leichte Sprache. Zudem werden Ausdrucke in Blindenschrift (u.a. wurden Programmzettel in Brailleschrift für Theateraufführungen im Schauspielhaus mit Audiodeskription) erstellt; Sensibilisierung z.B. bei Ausstellungen der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfevereine und bei Bibliothekartagen mit Gemeinschaftsstand und durch Fachvorträge.<br>Den 2.870 Nutzern aus Niedersachsen stehen ca. 37.000 Medien, davon 18.700 Bände in Brailleschrift in der Einrichtung in Hamburg zur Verfügung.<br><br>Jährlich werden von der NBH etwa 1.500 neue Hörbuchtitel produziert und neue Hörbücher von Verlagen erworben. Zudem werden Bücher der Unterhaltungs- und Sachliteratur in Brailleschrift von Blindenschriftdruckereien erworben, und von der NBH selbst produziert.<br>Seit 2013 verleiht die NBH Filme des NDR und des BR mit Hörfilmtonspuren auf den CDs.<br>Von der NBH werden jährlich rund 165.000 Medien an sehbehinderte und blinde Menschen, vorwiegend im norddeutschen Raum, ausgeliehen und portofrei versandt. | MWK |

# 12 HANDLUNGSFELD MEDIEN

Die gesellschaftliche Bedeutung der Medien gilt auch für Menschen mit Behinderungen: Medien bestimmen das Bild, das sich die Öffentlichkeit von Menschen mit Behinderungen macht. Umgekehrt sind Medien auch Anbieter für Menschen mit Behinderungen; diese Nutzergruppe mit ganz unterschiedlichen Interessen erreichen Medien mal mehr, mal weniger.

Die UN-BRK selbst enthält keine unmittelbar geltenden Bestimmungen für die öffentlich-rechtlichen, geschweige denn für private Medien. Dennoch unterstreicht die Konvention die Bedeutung der allgemeinen Bewusstseinsbildung durch die Medien und hält staatliche Stellen in Deutschland dazu an, Medienorgane aufzufordern, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck der UN-BRK entsprechenden Weise darzustellen (Artikel 8 Abs. 2 c UN-BRK); Massenmedien, einschließlich die Anbieterinnen und Anbieter von Informationen im Internet, sollen ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich gestalten (Artikel 21 d UN-BRK).

Ein wichtiges Ziel der Landesregierung in diesem Handlungsfeld ist, den eigenen Internetauftritt barrierefrei zu gestalten. Daneben sollen die Themen Inklusion und Barrierefreiheit in und durch Medien stärker thematisiert werden.

| Nr. | Maßnahme | Ressort |
|---|---|---|
| **Ziel:** | **Der Internetauftritt der Landesregierung ist barrierefrei.** | |
| 12.1 | Optimierung des barrierefreien Internetauftritts der Landesregierung und aller Ministerien. | **ALLE** |
| 12.2 | Redaktionelle Überarbeitung der Internetauftritte. | **ALLE** |
| 12.3 | Darstellung der Aufgaben und Strukturen der Ministerien in einfacher Sprache. | **ALLE** |
| 12.4 | Maßnahmen zur Textgestaltung, Schriftgrößen sowie Vorlesefunktionen. | StK |
| 12.5 | Anpassungen des Content-Management-Systems (CMS) und Implementierung weiterer zu beauftragenden Komponenten (Vorlesesoftware, Leichte Sprache).<br><br>Sonstige technische Maßnahmen zur Verbesserung der Les- und Wahrnehmbarkeit (z.B. Kontraste, Farbanwendungen, Tabellen- und Grafikengestaltung). | StK |
| 12.6 | Deutliche Kennzeichnung der Leichten Sprache-Inhalte im Internetauftritt des MS.<br>Übersetzung von Internetartikeln und anderen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit des MS in Leichte Sprache. | MS |
| 12.7 | Barrierefreie Gestaltung von elektronischen Dokumenten der Gerichte. | MJ |
| **Ziel:** | **Inklusion und Barrierefreiheit werden in und durch Medien stärker thematisiert.** | |
| 12.8 | Behindertenverbände offerieren Angebote, um mit Rundfunkveranstaltern und anderen Medienanbietern (z.B. Presse) (gemeinsame) Kampagnen durchzuführen. | StK |
| 12.9 | Behindertenverbände offerieren Angebote, um mit Rundfunkveranstaltern oder der Presse (gemeinsam) Wettbewerbe/Preisauslobungen zu veranstalten. | StK |
| **Ziel:** | **Die Produktion von öffentlich geförderten Beiträgen in den Medien berücksichtigt Aspekte der Barrierefreiheit.** | |
| 12.10 | Die Förderkriterien von nordmedia (nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH) werden geprüft und gegebenenfalls angepasst. | StK |
| **Ziel:** | **Elektronische, webbasierte Formulare werden barrierefrei zur Verfügung gestellt.** | |
| 12.11 | Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu elektronischen Formularen für die Bürgerinnen und Bürger. | MS |
| 12.12 | Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu den elektronisch vorgehaltenen Formularen der Justiz (ohne Justizvollzug) für die Bürgerinnen und Bürger. | MJ |
| 12.13 | Barrierefreie Gestaltung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs sowie des zu entwickelnden web-basierten sicheren OSCI-Übermittlungswegs für Bürgerinnen und Bürger.<br>OSCI bedeutet Online Services Computer Interface und ist der Name eines Protokollstandards für die deutsche öffentliche Verwaltung. | MJ |



## BILDNACHWEIS

S. 15 © denys_kuvaiev / Fotolia
S. 18 © Ilka Burckhardt / Fotolia
S. 21 © Monika Wisniewska / Fotolia
S. 23 © Olesia Bilkei / Fotolia
S. 30 © StockPhotoPro / Fotolia
S. 34 © RioPatuca Images / Fotolia
S. 37, 38 © Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
S. 41 © nd3000 / Fotolia
S. 44 © WavebreakMediaMicro / Fotolia
S. 47, 48 © TMN / André Byszio
S. 50 © auremar / Fotolia
S. 53 © zlikovec / Fotolia

**Herausgeber:**

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover
*www.ms.niedersachsen.de*